

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Abschreckung und Entspannung. Fünfundzwanzig Jahre Sicherheitspolitik zwischen bipolarer Konfrontation und begrenzter Kooperation. Mit Beiträgen von Georg Bluhm [u. a.]. Berlin: Duncker & Humblot (1977). XII, 897 S. Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 76). DM 178.— brosch.

Zusammen mit Jost Delbrück und Knut Ipsen hat der Herausgeber der obengenannten Reihe die Aufgabe übernommen, siebenundzwanzig zumeist »vor längerer Zeit« (so das Vorwort) abgeschlossene Beiträge zu Grundfragen der Sicherheitspolitik im nuklearen Zeitalter zu veröffentlichen.

Die von Knut Ipsen, Jost Delbrück, Klaus Stahl, Georg Bluhm, Eberhard Menzel, Dietrich Rauschnig, Sigmar-Jürgen Samwer, Carl-August Conrad und Johannes R. Gascard stammenden Schriften sowie ein Gemeinschaftsaufsatz aller Autoren sind sowohl ethisch-rechtlichen als aber auch technischen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten der generellen Thematik gewidmet.

Auf diese Weise mit dem »Image der Transdisziplinarität« versehen, handelt es sich dennoch nicht um eine fächerübergreifende Arbeit im eigentlichen Sinne, da die Beiträge wohl in einem inneren Zusammenhang stehen, nicht aber in der Weise aufeinander abgestimmt sind, daß sie den Charakter von Teilen einer in sich geschlossenen Monographie trügen (so die Herausgeber selbst). Dennoch stehen sie in mehr als einer bloßen »thematischen Verwandtschaft«, weil sie allesamt auf Arbeiten zurückgehen, die Mitte der sechziger Jahre in einem von Prof. Menzel geleiteten Institutseminar vorgelegt worden sind, das sich die transdisziplinäre Aufarbeitung sicherheitspolitischer Fragen zum Ziel gesetzt hatte, ein Vorhaben, das mehrere Jahre durch die schwere Erkrankung seines Projektleiters ruhen mußte. Die dermaßen bedingte »zeitlich versetzte« Publizierung nimmt naturgemäß vor allem den technischen Beiträgen (Rüstungsstand und Waffentechnologie) einen Großteil ihrer aktuellen Bedeutung, ist jedoch im übrigen entweder gar nicht (ethisch-rechtliche Probleme) oder nicht nur von Nachteil (»Transformation« aktueller Berichte in »fast schon« historisches Hintergrundmaterial).

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Insbesondere angesichts so emotional geführter Diskussionen wie den derzeitigen zur Frage des Baus von »Neutronenwaffen« ist es nicht nur reizvoll, die (Noch) Gültigkeit von Aussagen zu überprüfen, die gemacht wurden, als sich die Problematik noch nicht so konkret stellte wie heute (siehe aber auch S. 153 f., wo Menzel bereits von Vorhaben spricht, sog. »saubere« Atomwaffen zu entwickeln), sondern vor allem auch wertvoll, auf diese Weise die grundlegenden Normen ins Bewußtsein gerückt zu bekommen, an denen die ethische und völkerrechtliche Zulässigkeit neuer Waffen zu messen ist. Denn es ist nicht so, daß diese Normen sich den neuen Waffen anzupassen haben oder durch sie obsolet werden (Menzel, S. 154).

Im einzelnen gliedert sich das Buch in sieben Teile: Während Teile A und B (S. 1–94) der Vermittlung der waffentechnischen Grundlagen (Bluhm) unter Darstellung von Arten und Wirkungen der Atomwaffen gelten und Rüstungsstand und Kriegsbild Ende der sechziger Jahre zeichnen (Gemeinschaftsarbeit der Autoren, Ipsen) – und damit zum Teil überholt sind – ist Teil C (S. 95–229) von unmittelbarer aktueller Bedeutung. Wenn sich dort nämlich Delbrück mit ethischen (S. 95–147) und Menzel mit kriegsrechtlichen (S. 148–229) Aspekten der Anwendung von Atomwaffen befassen, so liefern ihre Beiträge Überlegungen und Material, die uneingeschränkt auch in gegenwärtige Diskussionen eingebracht werden müssten, wobei zu überprüfen wäre, ob die von Delbrück so nüchtern skizzierten ethischen Positionen der an der Diskussion führend beteiligten Kreise (Politik, Wissenschaft, Kirche) heutzutage noch dieselben sind.

Teil D (S. 230–459) wiederum ist nur bedingt von aktuellem Interesse. Die dort entwickelten Kernwaffenstrategien der Atommächte (Rauschnig, Ipsen, Samwer, Conrad, Gascard) und der Stand der strategischen Erörterungen Ende der sechziger Jahre (Ipsen) umfassen nur noch teilweise die gültigen Doktrinen der untersuchten Staaten, da sie vom jeweiligen Stand der Waffentechnologie abhängen.

Teil E (»Allgemeine und vollständige Abrüstung«, S. 460–566) enthält zum Teil Historisches (Abrüstungsbemühungen 1945–1960, amerikanisch-sowjetische Abrüstungsvorschläge von 1962/63, Delbrück, Ipsen), zum Teil generelle Überlegungen: so die von Bluhm zur Überwachung der Abrüstungsmaßnahmen (S. 509–531), von Ipsen zu Problemen der Stabilität (S. 532–546) und von Stahl zu wirtschaftlichen Problemen der Abrüstung (S. 547–566).

Teil F (S. 567–799) schließlich umfaßt neun Beiträge (Stahl, Bluhm, Delbrück, Rauschnig, Menzel), die Teilmaßnahmen der Rüstungsbeschränkung und einer Arms-Control-Politik gewidmet sind und so bekannte Instrumente wie den »Nichtverbreitungsvertrag« (Delbrück, S. 623–682) und das Verbot der militärischen Nutzung des Weltraums (Stahl, S. 705–726) ebenso beschreiben wie die Funktion des »heißen Drahtes« zwischen Washington und Moskau (Stahl, S. 746–755) oder gar so völlig »untechnische Methoden« wie die Technik des »gegenseitigen Beispiels« (Menzel, S. 756–769), so daß die ganze Spannweite des völkerrechtlichen und politischen Instrumentariums abgedeckt ist.

Abgeschlossen wird das Werk mit einer Betrachtung Delbrücks über die Bemühungen um eine politische Entspannung in Europa (Teil G, S. 800–836), der sich ein kleiner Kartenanhang sowie ein Literaturverzeichnis »bibliographischen Ausmaßes« (55 S.) anschließen.

Das Buch, dessen Erscheinen gerade im Jahr wichtigster Abrüstungsgespräche (Salt II, Sondersitzung der GV der VN) zu begrüßen war, dürfte schon wegen seines Umfangs und der Vielfaltigkeit seiner Einzelbeiträge vorwiegend »als Nachschlagewerk partiell gelesen« werden. Gerade deswegen aber ist es bedauerlich, daß es nicht über ein Stichwortverzeichnis leichter erschließbar ist oder doch zumindest die zum Teil umfangreichen Beiträge durch vorangestellte Gliederungsübersichten »transparenter« gemacht worden sind.

Thomas Bruha

A d a m, H.-T.: *Les organismes internationaux spécialisés. Contribution à la théorie générale des établissements publics internationaux.* Paris: Pichon et Durand Auzias.

Bd. 1: 1965. VI, 338 S.;

Bd. 2: 1965. VI, 325 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau, T. 29). zus. F. 83.50 brosch.

Bd. 3: 1967. VI, 353 S. (Bibliothèque . . . T. 39). brosch.

Bd. 4: 1977. XV, 907 S. (Bibliothèque . . . T. 80). F. 350.— brosch.

Wildwuchs und Typenvielfalt kennzeichnen mehr denn je die institutionellen Verflechtungen im internationalen Bereich. Neben der klassischen Aufgabe, Regeln für das Verhalten der Mitgliedstaaten festzulegen, sind den internationalen Einrichtungen mehr und mehr Leistungsaufgaben zugewachsen: Kreditvergabe und Ausbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe, Aufstellung von Friedensstreitkräften, gemeinsame Konstruktion von Satelliten, Erforschung der Nuklearenergie, Bau und Erhaltung von Schulen, Kanälen, Straßentunnel, Erteilung von Marken und Patenten gehören u. a. in diesen Bereich. Für diese Aufgabe können sich die Staaten bereits bestehender Organisationen bedienen, sie können aber auch für den jeweiligen konkreten Anlaß eine neue Institution ins Leben rufen.

Der Verf., Professor an dem Institut des Hautes Etudes Internationales der Universität Paris, hat die dem internationalen Recht unterstehenden Leistungsträger gesichtet und versucht, sie einem einheitlichen System zuzuordnen. Das Ergebnis liegt nunmehr in vier Bänden vor, von denen der letzte 1977 erschienene Band mit 49 Einrichtungen mehr als die Hälfte der insgesamt 90 Institutionen behandelt. Adam bedient sich zur Kennzeichnung dieser Einrichtungen eines Begriffes des französischen Verwaltungsrechts, wenn er von den »organismes internationaux spécialisés« als »établissements publics internationaux« spricht. Der Verf. wird sich bewußt gewesen sein, daß der Begriff des »établissement public« im französischen Recht alles andere als präzise und feststehend erscheint (vgl. zuletzt J.-P. Théron, *Recherche sur la notion d'établissement public*, Paris 1976) und zudem eine Form der Aufsicht (*tutelle*) durch eine andere Gebietskörperschaft voraussetzt. Für seine Zwecke stellt er an den Anfang des ersten, 1965 erschienenen Bandes eine reduzierte Definition, die ihm eine Abgrenzung ermöglichen soll: Ein »établissement public international« ist

hiernach eine nach internationalem Recht eigens gegründete oder diesem Recht unterworfenen autonome Einrichtung mit spezieller Aufgabenstellung, die auf die Erbringung von Leistungen an Einzelne oder die Regelung der Benutzung »öffentlicher oder internationaler Einrichtungen« gerichtet ist. Diese Definition schließt nach Adam die internationalen Organisationen mit allgemein-politischer Zielsetzung aus (so auch etwa die Weltbank, nicht aber andere Entwicklungsbanken) sowie die abhängigen Unterorgane der internationalen Organisationen, obwohl diesen auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein hoher Grad an Autonomie zustehen kann und gerade ihnen eine bedeutende Rolle bei der Erbringung von Leistungen zukommt (UNIDO, UNRWA, UNDP u. a.).

In den ersten zwei Bänden finden sich u. a. die Regelungen über den Flughafen Basel/Mühlhausen, die Versorgungsagentur der Euratom-Gemeinschaft, die internationale Entwicklungsgesellschaft, die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, die Europäische Investitionsbank, den Kanal von Terneuzen, die Donaukommission (1948), die ELDO, die Eurochemic, die Eurofima und die Eurocontrol, das deutsch-französische Jugendwerk sowie über die Tunnel u. a. am Großen St. Bernhard und am Mont Blanc. Der dritte Band erweitert die Auswahl u. a. auf die europäischen Schulen, den Bau der Concorde und die Arbeiten am Eisernen Tor. Der letzte Band bringt Regelungen u. a. über das Europäische Hochschulinstitut, die Universität der Vereinten Nationen, verschiedene sonstige Schulen, Banken, Forschungsprojekte und weitere zwischenstaatliche Investitionsvorhaben. Das Abkommen über das europäische Patentamt und die Internationale Energieagentur werden ebenso berücksichtigt wie ein Vertrag zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl über die Kirche und das Kloster «de la Trinité-des-Monts». Eine verwirrende Fülle. Der Verf. tastet die jeweiligen Texte mit einer juristischen Sonde unter 15 verschiedenen Gesichtspunkten ab und stellt fest, daß die Entwicklung noch weniger als im nationalen Bereich zu einem Grundtypus geschweige denn zu allgemeinen Grundsätzen oder gar gewohnheitsrechtlichen Verfestigungen geführt habe. So wirkt die Lektüre beinahe erschöpfend, wenn der Leser u. a. unter den Kapiteln Begriffe, internationaler Status, Gründung, Befugnisse, Rechtsstatus, Organstruktur, anwendbares Recht, Streitbeilegung, Finanzierung, Befreiungen und Auflösung immer wieder auf neuartige und eigenwillige Konstruktionen stößt, die von der ungebundenen juristischen Phantasie der an den Gründungsvorgängen beteiligten Staaten und Organisationen zeugen.

Wenn auch auf Grund des deduktiven Ansatzes letzten Endes ein von der vorgegebenen Definition her geschlossener Kreis von internationalen Einrichtungen vorgestellt wird, so bleibt nicht der Eindruck, daß die Abgrenzungen zu den internationalen Organisationen bzw. deren Unterorganen fruchtbar gewählt sind. Die materialreichen und mit Sorgfalt zusammengestellten Bände werden in erster Linie dem nach Präzedenzfällen nachschlagenden Leser nützen, zumal er die Gründungstexte in den Anhängen abgedruckt findet – allerdings nur in französischer Sprache und ohne Hinweis auf irgendeine Quelle, die ihm den Zugang zu anderen verbindlichen Texten erschließen könnte.

Meinhard Hilf

Annuaire Français de Droit International. Bd. 22, 1976. Paris: Editions du Centre national de la Recherche Scientifique (1977). 1288 S. geb.

Wie kein anderes der völkerrechtlichen Jahrbücher bietet das *Annuaire Français* eine umfassende Information über völkerrechtlich relevante internationale Ereignisse verbunden mit ausgewählten Analysen zu einzelnen derselben. Ein relativ schnelles Erscheinen erhöht den Informationswert des Bandes. Der Schwerpunkt der dickleibigen Veröffentlichung liegt eindeutig im Bericht. Hier wird die internationale Gerichtsbarkeit vollständig erfaßt, der IGH mit einer Darstellung des *Ägäis-Falls* und der Revision des internen Reglements, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Darstellung der drei *Gewerkschafts-Fälle*, die Europäische Menschenrechtskommission, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen und das der Internationalen Arbeitsorganisation jeweils mit Übersichten. Aus der Praxis der Vereinten Nationen seien herausgehoben die Berichte über die Behandlung der Menschenrechtsfrage in Chile, über die rechtlichen Aspekte der 31. Generalversammlung und über die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Besonderes Interesse verdient hier auch der Bericht über die Behandlung der Jerusalem-Frage in der UNESCO. Zum internationalen Wirtschaftsrecht finden sich u. a. Beiträge über die Organisationen der Rohstoffexporteure und die Entwicklungshilfe in der Doktrin der Volksrepublik China. Auch die seerechtlichen Entwicklungen sind mit verschiedenen Berichten bedacht, ebenso die Entwicklungen im europäischen Bereich, wo die Wahlen zum Europäischen Parlament und die diesbezügliche Entscheidung des französischen Conseil Constitutionnel behandelt werden.

Auch der längeren Untersuchungen vorbehaltene Teil behandelt keine abstrakt gestellten Grundfragen, sondern geht von konkreten rechtlich relevanten Ereignissen aus: der amerikanisch-sowjetische Vertrag über die Begrenzung unterirdischer Nuklearexplosionen zu friedlichen Zwecken (G. Fischer), die Londoner Abkommen zwischen den Nuklearanlagen exportierenden Ländern (S. Courteix), die arabische Sicherheitsstreitmacht im Libanon (G. Feuer), die Nichtanerkennung der Transkei (G. Fischer) und das Abkommen von Osimo zwischen Italien und Jugoslawien über Triest (B. Vukas). Aus den vielfältigen Analysen einschlägiger Rechtsfragen, die in diesem Teil zu finden sind, seien hier nur drei von grundsätzlicher Bedeutung hervorgehoben: die der Durchsetzungsmechanismen des Abkommens über unterirdischen Teststopp (S. 15 ff.), die der Rechtsnatur der »Leitlinien« des Londoner Clubs der Nuklear-exportländer (S. 48 ff.), die der Rechtsfolgen der Nichtanerkennung der Transkei (S. 72 ff.).

Michael B o t h e

B a e c q u e, Francis de: Qui gouverne la France? Essai sur la répartition du pouvoir entre le chef de l'Etat et le chef du Gouvernement. Paris: Presses Universitaires de France (1976). VII, 208 S. (Droit d'aujourd'hui). brosch.

L'auteur laisse à d'autres le soin d'écrire la science-fiction constitutionnelle et de dissertar à plaisir sur ce qui se passerait au cas où, à la suite du renouvellement de l'Assemblée Nationale, Président de la République et Premier Ministre appartiendraient à des familles politiques différentes et essaie, plus concrètement,

de répondre à la question «qui gouverne en France» en analysant les fonctions respectives du Président de la République et du Premier Ministre.

Pour ce faire, l'auteur procède tout d'abord à une étude rapide mais pertinente, d'une part, du droit comparé, en allant bien au-delà de l'attention portée aux régimes classiques par les manuels de droit constitutionnel, d'autre part, de l'histoire constitutionnelle de la France de 1871 à 1958 où le droit le dispute à l'histoire et à la politique: il est ainsi amené à conclure que la dualité des fonctions entre chef d'Etat et chef de Gouvernement est une «formule répandue» et une «tradition de l'histoire constitutionnelle française».

L'intérêt de l'analyse consacrée à la Vème République réside autant dans une étude ponctuelle des textes en vigueur que dans le souci apporté par l'auteur à «dégager la réalité . . . de la pratique et de la coutume» en insistant, notamment, sur «le partage concret des pouvoirs et des moyens d'action» et le «contrôle juridictionnel des décisions». Les fonctions de l'auteur, qui l'ont étroitement associé à la pratique du pouvoir, lui permettent de jeter un éclairage souvent nouveau sur un sujet déjà fort débattu et c'est en parfaite connaissance de cause qu'il est amené à conclure que, au-delà de nombreuses apparences, les institutions françaises «reposent sur la collaboration de deux hommes à la tête de l'Exécutif».

Les nombreuses remarques, d'ordre historique ou politique, qui émaillent le texte ainsi que la reproduction en annexe des passages essentiels de discours ou conférences de presse ajoutent beaucoup à l'intérêt d'un ouvrage qui devrait séduire tout ceux qu'intéresse la vie politique française.

Martine Schlüter-Lapierre

Barile, Giuseppe: Lezioni di diritto internazionale. Padova: Cedam 1977.
180 S. L. 6.000 brosch.

Mit nur 135 Seiten Text legt Barile äußerst kurz gefaßte «Lezioni di diritto internazionale» vor. Gerade in dieser Kürze liegen die Zweifel daran, ob ein solches Buch Studenten, für die es gedacht ist, nützen kann. Selbst wenn die «Lezioni» allein die Völkerrechtsquellen behandeln, so setzt doch auch dieser Teilbereich bereits einige Kenntnis voraus, um den vollen Umfang der Ausführungen Bariles erfassen zu können. So scheint mir, daß für Lernende gerade die Knappheit des Buches Verständnisschwierigkeiten mit sich bringt, für Kenner des Völkerrechts hingegen eine Darstellung wie die vorliegende zu wenig bietet. Zudem sind auch auf den Inhalt bezogene Bedenken anzumelden, wenn z. B. der Autor behauptet, daß es eine Regel des Völkerrechts gibt, die den Einsatz von Atomwaffen verbietet. Hier, so scheint mir, setzt Barile Wunsch und Wirklichkeit gleich. Das etwas ausführlicher betrachtete Völkervertragsrecht bespricht der Autor ausschließlich mit Blick auf die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, deren französischer Text im Anhang abgedruckt ist.

Karin Oellers-Frahm

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Diritto costituzionale. Istituzioni di diritto pubblico. 11. Aufl. Napoli: Jovene 1977. XXXI, 803 S. geb.

Innerhalb kurzer Zeit erfolgt an dieser Stelle zum vierten Male eine An-

merkung über Biscaretti di Ruffia's Standardwerk des italienischen Verfassungsrechts (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 763 f., 7. Aufl., Bd. 34, S. 148, 9. Aufl. und Bd. 35, S. 376, 10. Aufl.), das nun in seiner 11. Auflage erschienen ist. Den positiven Ausführungen zu diesem umfassenden Werk über das italienische Verfassungsrecht mit historischer und rechtsvergleichender Analyse ist kaum etwas hinzuzufügen. Die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bis einschließlich Juli 1977 ist sicher der größte Vorteil dieser Neuauflage, die ansonsten keine erwähnenswerten Abweichungen zur vorhergehenden Ausgabe enthält.

Karin Oellers-Frahm

Bossuyt, Marc: L'interdiction de la discrimination dans le droit international des droits de l'homme. Préface de Georges Abi-Saab. Bruxelles: Bruylant 1976. XI, 262 S. BFr. 625.— brosch.

Ce n'est pas à une tâche facile que Marc Bossuyt a consacré ses recherches car, comme il le note lui-même, «l'interdiction de la discrimination, souvent lancée comme un slogan politique, est toutefois fort difficile à saisir en tant que principe juridique». Les remarques d'ordre terminologique faites par l'auteur en introduction à son ouvrage donnent déjà une idée de l'ampleur des problèmes à résoudre.

Dans la première partie, l'auteur s'efforce de dégager, à partir des textes de conventions existants, une notion générale de discrimination, ce qui le conduit à examiner successivement les motifs de la distinction, les droits à l'égard desquels elle s'exerce et l'arbitraire qui, précisément, en fait une discrimination. Ce caractère arbitraire n'est cependant un élément constitutif de la discrimination que lorsque l'énumération des motifs est indicative, ce qui est le cas de la plupart des instruments internationaux de protection des droits de l'homme à l'exception de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale qui interdit toute distinction fondée sur la race pratiquée à l'égard de tous les droits fondamentaux.

Dans la deuxième partie, l'auteur examine les problèmes posés par l'application de l'interdiction de la discrimination en matière des droits de l'homme en se fondant essentiellement sur la jurisprudence des organes de la Convention européenne des droits de l'homme, seules instances juridictionnelles s'étant prononcées, à l'heure actuelle, en ce domaine. C'est l'*Affaire linguistique belge* qui sert de pivot à cette analyse, tant pour ce qui concerne «L'application autonome de l'interdiction de discrimination» que pour son «application différente selon la nature des droits». A ce propos, l'auteur va au-delà de la jurisprudence de Strasbourg pour s'intéresser à la pratique conventionnelle et élaborer une distinction, selon leur nature et leur contenu, entre droits civils et politiques, d'une part, droits économiques, sociaux et culturels, d'autre part. Au plan normatif, cette distinction ne joue pas, eu égard à l'interdiction de la discrimination, un rôle essentiel tant il est vrai que le caractère discriminatoire ou non d'une mesure ne dépend pas de la nature du droit qu'elle affecte; à l'inverse, au plan institutionnel, la distinction est d'importance car les systèmes respectifs de protection des droits civils ou des droits sociaux sont fort différents, les premiers étant plus développés.

Ce rapide exposé du contenu de l'ouvrage ne rend qu'imparfaitement compte de ses qualités car, pour parvenir aux conclusions auxquelles il aboutit, Marc Bossuyt a dû dépouiller et analyser une masse considérable de documents (Travaux préparatoires et texte des conventions, jurisprudence des organes de la Convention européenne des droits de l'homme) et d'ouvrages et approfondir, tant au plan terminologique que juridique, des notions (le principe de l'égalité par ex.) qui revêtent des acceptions variées. Si l'ambition légitime de l'auteur de vouloir traiter son sujet de manière exhaustive ne rend pas toujours la lecture de l'ouvrage très aisée, elle contribue toutefois à en faire un apport non négligeable dans ce domaine nouveau du droit international que constituent les droits de l'homme.

Martine Schlüter-Lapierre

The British Year Book of International Law, 1974-1975. Forty-Seventh Year of Issue. Oxford: at the Clarendon Press 1977. XIX, 525 S. £ 30.— geb.

Der besprochene Band des British Year Book wird eröffnet durch einen großen Beitrag von Akehurst über "Custom as a source of International Law" (S. 1-54), der einen sehr vollständigen Überblick über die modernen Probleme der Bestimmung von Gewohnheitsrecht bietet. Er geht aus von der Frage, worin für die Gewohnheitsrechtsbildung relevante Praxis besteht, und geht hierbei ein auf Fragen der Bedeutung von Resolutionen der Generalversammlung, von nationalen Gesetzen und anderer innerstaatlicher Praxis. Unter der Frage der »Quantität« der Praxis werden Probleme wie die notwendige Zahl der an der Praxis beteiligten Staaten und die Zeitdauer der Übung behandelt. Unter dem Stichwort der *consistency* werden gegensätzliche Praxis, die Frage der für die Bewertung der Praxis besonders bedeutsamen (z. B. weil betroffenen) Staaten, die Bedeutung der Dissenter und die Bindung von Neustaaten untersucht. Zum Erfordernis der *opinio iuris* ist A. der Auffassung, daß es nicht auf die Überzeugung, sondern auf die Erklärung der Überzeugung ankommt. Er behandelt dann weiter die Bedeutung von Protesten und *acquiescence*. Schließlich wird den Fragen des gewohnheitsrechtsbildenden Charakters von Verträgen nachgegangen. Es handelt sich um eine ausgewogene, wohl dokumentierte Darstellung, die als Referenzartikel für jeden, der sich mit der Frage der Bestimmung von Gewohnheitsrecht zu befassen hat, eine nützliche Lektüre ist. Ergänzt wird dieser Aufsatz durch eine kurze Stellungnahme des gleichen Verfassers zum Problem der Hierarchie der Quellen des Völkerrechts, wo auf das Verhältnis der in Art. 38 des IGH-Statuts genannten Quellen und Fragen des *ius cogens* eingegangen wird (S. 273-285).

Der Beitrag von G. S. Goodwin-Gill über die Grenzen der Ausweisung im Völkerrecht geht davon aus, daß die Ausweisung des Ausländers grundsätzlich im Ermessen des Aufenthaltstaates steht. Der Verf. sucht die völkerrechtlichen Grenzen dieses Ermessens aufzuzeigen und kommt hierbei zu Problemen des Menschenrechtsschutzes und der Nichtdiskriminierung. Die Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Ausweisung wird vergleichend untersucht, ebenso die Regelungen einzelner völkerrechtlicher Verträge (MRK, Niederlassungsverträge, Europäische Gemeinschaften). Problemen des Menschenrechtsschutzes ist auch der Aufsatz von D. J. Harris, "The Application of Article 6 (1) of the European

Convention on Human Rights to Administrative Law" (S. 157–200) gewidmet. Der Verf. analysiert eingehend den *Ringeisen*-Fall des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Der Rezensent möchte allerdings bezweifeln, ob sich der Gerichtshof in jener Entscheidung bei der streitigen Auslegung des Begriffs *civil rights and obligations* bereits auf eine Auslegung in dem Sinne festgelegt hat, daß hier Privatrecht im Gegensatz zum öffentlichen Recht gemeint ist. Einen instruktiven Überblick über die Struktur der EG-Assoziationsabkommen gibt ein Beitrag von K. Lipstein (S. 201–226). C. F. Amerasinghe befaßt sich mit der Jurisdiktion des Weltbankzentrums zur Erledigung von Investitionsstreitigkeiten, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit *ratione personae* (S. 227–268). Der Autor vertritt hier eine liberale Interpretation der Konvention.

Die "Notes" enthalten einen Beitrag aus dem Nachlaß von Alexandrowicz zu dem Problemkreis der *reversion to sovereignty* (S. 286–289), über die Weltbank und Versicherung von Th. Meron (S. 301–314) und über die Ausübung richterlicher Funktionen in Bezug auf die internationale Arbeitsorganisation von E. Osieke (S. 315–340), wobei es sowohl um die Gutachten des StIGH/IGH wie auch um richterliche Interpretationen der ILO-Konventionen sowie um die Streitschlichtungsverfahren in ILO-Konventionen geht, eine informative Darstellung der Regeln und der Praxis. Besonders hervorgehoben sei ein interessanter Kurzbeitrag von G. Marston über Rechtsprobleme des Channel Tunnel Scheme, 1874–1883 (S. 290–300). Von den damals diskutierten Rechtsfragen eines Tunnelbaus unter dem Kanal ist heute jedenfalls abstrakt immer noch interessant der rechtliche Status des Grundes und Untergrundes der Hohen See, welche seinerzeit als *res nullius* betrachtet wurden.

Der besprochene Band 1974/75 ist erst im Spätjahr 1977 erschienen. Es ist zu wünschen, daß es der Redaktion gelingt, wieder zu jährlicher und pünktlicher Erscheinungsweise zurückzufinden. Denn auch dieser Band rechtfertigt den Ruf des British Year Book als eines führenden Forums der Völkerrechtswissenschaft, auf den das internationale Publikum wartet. Michael Bothe

Bryde, Brun-Otto: The Politics and Sociology of African Legal Development. Frankfurt a.M.: Metzner 1976. VIII, 290 S. (Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Bd. 2). DM 39.— brosch.

Wenn sich ein Werk es zum Ziel macht, die politischen, rechtlichen, sozialen und organisationsmäßigen Parameter der Rechtsentwicklung in Afrika darzulegen, bedeutet dies höchste Anforderungen nicht nur an die Kenntnisse der verschiedenen disponiblen Rechtssysteme: des westlichen Rechts aus dem angelsächsischen oder dem germanisch-römischen Rechtskreis, des islamischen Rechts und des afrikanischen Gewohnheitsrechts, sondern in gleicher Weise umfangreiche Kenntnisse der sozio-ökonomischen Bedingungen und des kulturellen Kontextes, die beide in einem raschen Wandel begriffen sind. Weiterhin muß die Dimension des Rechts zur Dynamik der Entwicklung oder zur Stabilität eines aufrecht zu erhaltenden *status quo* gewonnen werden. Dies kann alles nicht geschehen ohne den Gesetzgebungsprozeß in seinen verschiedenen Aus-

gestaltungen unter der Kolonialzeit oder als gesetzlich geregeltes Verfahren bzw. als ein Prozeß im Sinne des *case-law*. Schließlich bleibt zu fragen, ob der Versuch so angelegt werden soll, daß er Politologie und Soziologie der Rechtsentwicklung in ganz Afrika in den Griff bekommt, da nicht nur die kolonialen Ausgangspunkte, sondern auch die politischen Zielvorgaben und sozio-ökonomischen Basisdaten in den verschiedenen Teilen Afrikas außerordentlich differenziert waren. Dies schließlich kann alles nur von einem Autor in Angriff genommen werden, der, wie der Verfasser, an einer Forschungsstelle für ausländisches öffentliches Recht (Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht) gearbeitet hat und der darüber hinaus mit den Fragen Verfassung und Recht in außereuropäischen Staaten auch durch die Praxis vertraut ist. Dies alles wird vom Verfasser in der Tat miteingebracht, der dazu im Rahmen eines DAAD-Auftrages von 1971 bis 1973 in Äthiopien an der ehemaligen Haile Selassie I University Recht unterrichtete und seine Arbeiten dann noch an der Universität Yale vertiefen konnte, wo er von 1973 bis 1974 gearbeitet hatte.

In seiner Einleitung erklärt der Verfasser den von ihm verwendeten Begriff "Development" als "a special kind of social change" und fügt zwei determinierende Zielrichtungen an. So kommt er zur entsprechenden Definition: "a process of goal-directed social change aimed at the improvement of socio-economic conditions" (S. 1). Der Begriff Recht wird vom Verfasser unspezifisch als Norm im weiteren Sinne gebraucht, wodurch er in die Nähe des Normbegriffes der Sozialwissenschaften kommt, weil für seine Untersuchung der soziale Ursprung und die daraus resultierenden Konsequenzen der »Regel« nicht ohne Belang sein können. Die Arbeit versucht nun dem Problem in einem vierteiligen Aufbau näherzukommen: Der Rechtsetzungsprozeß wird im ersten Teil dargestellt (S. 7-85); der zweite Teil trägt die Überschrift: »Das rechtliche Repertoire« (S. 86-126); der dritte Abschnitt wendet sich der Grenze der gesetzlichen Effektivität zu, während der vierte die Zukunfts-, Rechts- und Entwicklungsforschung darstellt.

Dieses erste Kapitel zeigt einen Hiatus zwischen Gesellschaft und privilegierter Bildungs- oder Funktionselite der am Gesetzgebungsvorgang Beteiligten auf. Man kann dies an zwei abschließenden Zitaten zeigen, in welchen der Verfasser das Verhältnis der elitären Expertengruppen zum Recht beschreibt: "The most likely one is that we are dealing with a symbolic law that is not seriously meant to become effective . . . Our investigation of Lawmaking has shown that the main impetus behind legal modernization are the socialization of the elites and professional interests of lawmaking groups rather than instrumental considerations about the suitability of western law for development" (S. 84 f.).

Teil zwei gibt einen Überblick über die verfügbaren Rechtsmodelle in Afrika: das westliche Recht, das afrikanische Gewohnheitsrecht und das islamische Recht. Der Überblick über das gesetzliche Repertoire bringt als Ergebnis zutage, daß einerseits der Entwicklung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, daß andererseits das moderne westliche Recht, abgesehen von einigen irrelevanten

Teilen, durchaus als entwicklungsdienlich eingeführt werden kann, ohne daß dadurch das Gewohnheitsrecht als entwicklungshemmend oder gegenentwicklungsträchtig abgestempelt werden müßte. Die Unterscheidung zwischen Abstraktheit des modernen Rechts und der konkreten Norm führt Bryde dazu, vor allem im ersten ein Problem für Adaptation im Entwicklungsprozeß zu sehen. Er kommt bei der Betrachtung der gesellschaftlichen Organisation des afrikanischen Rechtsapparates zum Ergebnis, daß die afrikanische »Rechtsbildungsfunktionseelite« in der Modernisierung und Verwestlichung des Rechtssystems nicht ein Mittel, sondern einen Wert an sich erblickt, der den Status und das Ansehen der Expertenelite weiter festigen soll. Gleichfalls treten die Verfechter des traditionellen Rechts nicht aus instrumentalen zweckorientierten Überlegungen, sondern aus rein emotionalen Verhaltensweisen für die Beibehaltung ein. Dieses Gegeneinander und Miteinander traditionellen und westlichen Rechtsdenkens kann dazu führen, daß die traditionelle Nicht-Diskriminierung des illegitimen Kindes unter westlichem Rechtseinfluß aufgehoben, daß aber an der traditionellen Diskriminierung der Frau wegen der Zurückweisung westlichen Rechtsdenkens nichts geändert wird (siehe die Ausführungen über die liberalen Vorschriften hinsichtlich der un- oder außerehelichen Kinder und des Scheidungsrechtes [S. 113], zum Bodenpachtsystem [S. 113 f.], zur afrikanischen Schiedsgerichtsbarkeit [S. 116 f.]). Bei der Effektivitätsdarstellung des rechtlichen Instrumentariums wird auf die unterschiedliche Einwirkungsmöglichkeit des privaten Rechtes, des Strafrechts und des öffentlichen Rechtes abgestellt. Privatrecht als Instrument der Modernisierung, Rationalisierung und Entwicklung setzt aber instruierte und partizipierende Bürger voraus, was in Afrika in weiten Strecken nicht der Fall ist. Deshalb verbleiben dem Staat als Mittel und dem Kritiker als Parameter nur straf- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und die Nachprüfungen ihrer Erfolgsbilanzen. Somit sind teils wegen Unwissenheit und der überkommenen Wertvorstellungen, teils wegen der mangelnden Eignung weder Privatrecht noch Strafrecht Mittel der Entwicklung und stehen auf der Parameter-Skala nicht mehr so hoch an. In beiden Bereichen kommt noch die Verbreitung der Korruption dazu, die sich vor allem auch gegen die Effektivität des administrativen Rechtes wendet. So bestätigt Kapitel drei die Ergebnisse des ersten Abschnittes: "Only a political system that manages to curtail elite privileges has the capacity to effect change through law" (S. 190).

Die Arbeit, die in den Bereich der Studien zu "Law and Development" gehört, wendet sich abschließend der Frage der weiteren Entwicklung dieses Studienforschungsbereiches zu. Auch hier breitet sich leider Skepsis aus: Drei Aspekte werden in diesem Zusammenhang als Grund für eine zurückhaltende Bewertung vorgetragen: 1. Die Rolle des Rechts für Entwicklung, 2. Die Rolle des Juristen in der Entwicklung, 3. Die Rolle der nichtafrikanischen Experten oder Wissenschaftler.

Unter Hinweis auf die zweifelhaften »griffigen Aspekte« eines "Development through Law" erklärt der Verfasser, daß die politischen und administrativen Strukturen für die Verwirklichung von Fortschritt und Entwicklung wesentlich

bedeutungsvoller seien als die Rechtsnormen. So weicht in der Bedeutung die Norm hinter die politische und administrative Struktur zurück, wie im personellen Bereich der Jurist hinter den Politiker oder den Verwaltungsmann zurücktreten muß. Ob und wieweit dieser Erosionsprozeß durch afrikanische Juristen aufgehalten werden kann, erscheint fraglich, da auch sie mit dem gleichen Odium wie ihre westlichen Kollegen behaftet sind.

Brydes Buch ist wohl der beste Wurf seit Huntingtons "Political Order in Changing Societies" (Yale University 1968). Es unterscheidet sich jedoch auch wesentlich von der Konzeption Huntingtons. Der Verfasser hebt auf die Rechtsordnung ab, während Huntington die gesamte politische Ordnung einbezieht und so auch wesentlich mehr politologisch argumentiert. Der Prätorianismus, der das Buch von Huntington beherrscht, tritt bei Bryde nicht in Erscheinung, weil die prätorianische Elite für ihn weder Adressat der Rechtsnorm noch wesentlicher Promotor der Rechtsentwicklung ist (S. 30 Tabelle 3). Doch geht es gerade um den Widerspruch, der hier aufscheint und in der Feststellung zu finden ist, daß es der autonome Bereich der Juristen sei, welcher durch eine Militärherrschaft begründet werde, der dem Recht als Instrument der Entwicklung genügend Raum schaffe. So erscheint demokratische Partizipation — man denke an die Bürgerinitiativen — geradezu als Beschränkung von Recht und Juristen im Kontext der Entwicklung im weitesten Sinne.

In die gleiche Richtung und mit ähnlicher Methode hat, Huntington folgend, G. Kennedy (The Military in the Third World, London 1974) die Problematik der Entwicklung in der Dritten Welt gesehen. Das Militär und die Bewaffnung einschließlich der Waffenproduktion werden als bestimmend angesehen. Diese Einseitigkeit zeigt sich nicht bei Bryde, der, ähnlich wie Bretton (ähnlich auch in der Beschränkung auf Afrika), den Machtverteilungsprozeß im Auge hat. Bretton geht zwar mehr politologisch vor, trifft sich aber sozusagen von der »anderen Seite« in der Beurteilung der Macht mit Bryde: "There can be little doubt that constitutions, statutes, and other formalized procedural instruments leave their imprints on distribution of power and influence in state and society. Still, one cannot afford to ignore that human hands manipulate these instruments, make the arrangements, and exploit them to individual and group advantage. Similarly, one cannot afford to become hypnotized by artificial boundaries that separate formal states from one another and from the international universe generally. If certain perquisites of sovereignty are shared, as we have shown, across national boundaries, if it is at times impractical to attempt distinctions between national and international sources or uses of power, the legality and authority also are shared. Internally, legal authority does not extend uniformly to all parts, and constitutional provisions are not uniformly relevant throughout a legal system. It is probable that the effectiveness of law and authority in the typical African state decreases with distance from the source of the authority-giving center, wholly or substantially extralegal, even unconstitutional norms may govern in the hinterland. Legal arrangements and dispositions are quite ineffectual if they are utterly devoid of legitimacy or social relevance . . ." (Power and

Politics in Africa, London 1973, S. 162). Wie wertvoll die Einbeziehung der rechtssoziologischen Aspekte ist, zeigt der Vergleich mit G o n i d e c (Les droits africains, Paris 1968), dessen gelegentliche Ausführungen zur »Unberührtheit der afrikanischen sozio-ökonomischen Struktur« heute als überholt angesehen werden müssen (S. 89/90).

Als Endergebnis der sorgfältigen Darstellung wird der Leser einen zwiespältigen Eindruck mitnehmen: Trotz der Afrikanisierung wird das Recht weiterhin verwestlicht, was gerade für die »Entwicklungsdiktaturen« gilt, die keinen demokratischen Willensbildungsprozeß zulassen. A l l o t t hat dieses in Heidelberg im Herbst 1976 wie folgt formuliert: "Legal change will probably accelerate in future. There are now more local lawyers able to undertake the work of law reform. There will be more developmental changes in the law and less 'pure' law reform. Non-lawyers are increasingly associated with this work of law reform. The effect will be to take African countries away from their legal heritage; India may be an example of the end result — a unified, secular, broadly 'socialist' law. But the social facts of poverty will still determine the future shape of African legal systems".

Solche Entwicklungstendenzen, solche inneren und äußeren Widersprüchlichkeiten in der rechtsbezogenen Entwicklungspolitik und Entwicklungssoziologie als Teil eines kontinentalen Prozesses an Hand vieler Einzelbeispiele aufgezeigt zu haben, ist das große Verdienst der hervorragenden Arbeit.

Heinrich Scholler, München

The Canadian Yearbook of International Law — Annuaire canadien de Droit international. Vol. — Tome 14, 1976. Published under the auspices of the Canadian Branch, International Law Association — Publié sous les auspices de la Section canadienne de l'Association de Droit international. Vancouver, B. C.: The University of British Columbia Press (1977). VIII, 430 S. geb.

Der Beitrag der kanadischen Wissenschaft und Praxis zur Entwicklung des Völkerrechts ist in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Dies rechtfertigt es, in dieser Zeitschrift das regelmäßig erscheinende Organ der kanadischen Völkerrechtswissenschaft, das Canadian Yearbook of International Law, in Besprechungen vorzustellen.

Der vorliegende Band 1976 wird eingeleitet durch einen Beitrag über die völkerrechtlichen Probleme des pathologischen Dauerproblems der kanadischen Verfassung, nämlich des Föderalismus. Der Aufsatz von A. J a c o m y - M i l l e t t e, «L'Etat fédéré dans les relations internationales contemporaines: le cas du Canada» (S. 3 ff.) untersucht zunächst die Völkerrechtsfähigkeit von Gliedstaaten allgemein und der kanadischen Provinzen insbesondere, behandelt sodann Probleme der Haftung, der außenpolitischen Vertretung und der Vertragsschlußbefugnis des Gliedstaates. Hier werden interessantere Informationen über Praxis der kanadischen Provinzen, insbesondere Quebecs, geboten. Die rechtsvergleichenden Ausführungen der Verfasserin hätten freilich besser dokumentiert sein können.

Ein großer Teil des Jahrbuchs wird durch seerechtliche Beiträge bestritten, gerade hier ist der kanadische Einfluß auf die Entwicklung des Völkerrechts

sowohl durch spektakuläre einseitige Maßnahmen als auch durch die prononcierten Positionen Kanadas auf der Seerechtskonferenz beträchtlich. F. Rigal dies schreibt über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Nachbarstaaten (S. 116 ff.), C. B. Bourne und D. M. McCrae über die Abgrenzung der Hoheitsbereiche im sogenannten Dixon Entrance, wo es um die Grenzlinie zwischen Kanada und Alaska geht (S. 175 ff.), L. L. Herman über den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (S. 257 ff.), A. L. C. Demestral über den kanadisch-norwegischen Fischereivertrag (S. 270), E. B. Wang über die Ausübung kanadischer Hoheitsrechte in der Arktis (S. 307 ff.). Auch die Berichte über die kanadische Völkerrechtspraxis, die in dem Band enthalten sind, befassen sich zu einem nicht geringen Teil mit seerechtlichen Fragen.

Ein anderer Schwerpunkt des Bandes liegt in der Entwicklung der neuen Weltwirtschaftsordnung. Mit ihr befaßt sich E. McWhinney in seinem Beitrag "The International Law-Making Process and the New International Economic Order" (S. 57 ff.). In engem Zusammenhang damit steht aber auch die Studie von A. O. Adede über die Rechtsverweigerung (*denial of justice*), die der Verfasser im Zusammenhang mit den Fragen der dauernden Souveränität über die nationalen Naturschätze untersucht (S. 73 ff.).

Schließlich kreisen zwei Beiträge um Fragen des Völkerrechts und der individuellen strafrechtlichen Verantwortung des Einzelnen. L. C. Green untersucht in seinem Aufsatz "Humanitarian Law and the Man in the Field" die historischen Wurzeln der individuellen Verantwortung für Kriegsverbrechen. Er kommt von dort zu den Fragen der Rechtsunkenntnis und zur Forderung einer stärkeren Verbreitung des humanitären Völkerrechts (S. 96 ff.). Sein Urteil, daß diese Verbreitung bisher keine genuine Funktion nationaler Rot-Kreuz-Gesellschaften gewesen sei, tut allerdings der Praxis vieler Länder Unrecht (S. 114). I. Blishchenko und N. Shdanov behandeln das Problem der internationalen Strafgerichtsbarkeit aus sowjetischer Sicht (S. 283 ff.). Michael Bothe **Casanovas y La Rosa, Oriol: Prácticas de Derecho internacional público.** Prologo de Manuel Diez de Velasco Vallejo. 2. Aufl. Madrid: Editorial Tecnos (1978). 603 S. brosch.

Nach einem, 1976 erfolgten, unveränderten Nachdruck der ersten Auflage (1972) erscheinen nun die «Prácticas» des Völkerrechts von Oriol Casanovas 1978 in entscheidend erweiterter Fassung. Die Erweiterungen gehen dabei nicht nur auf die Aufnahme neuer Sachbereiche zurück, sondern tragen auch der hauptsächlichsten Kritik an der Fassung der ersten Auflage Rechnung: die vermehrte Aufnahme von Textstellen aus völkerrechtlichen Verträgen soll als Gegengewicht zu den in der ersten Auflage noch stark dominierenden Zitierungen aus der internationalen Rechtsprechung dienen.

Die sich als Lern- und Übungsbehelf verstehenden «Prácticas» sollen der praktischen, fallorientierten, Unterweisung des Völkerrechts dienen und vorlesungsbegleitend sein; in diesem Sinne verstehen sie sich nicht als Konkurrenz, sondern als sinnvolle Ergänzung zu Lehrbüchern, Manuals, Repetitorien, Digests etc. des Völkerrechts. Sie enthalten ausgewählte Texte aus völkerrechtlichen Lehrbüchern, internationalen Dokumenten und Judikaten internationaler Ge-

richte und Schiedsgerichte, die, unter Voranstellung kurzer Literaturangaben, fallweise mit einführenden Bemerkungen («Notas») eingeleitet werden. (Die noch in der ersten Auflage verwendeten dispositionsmäßigen Durchstrukturierungen der einzelnen Topoi wurden vom Autor in die zweite Auflage nicht mehr aufgenommen, da sie, seiner Erfahrung nach, die erste Begegnung des Studenten mit dem einschlägigen Material in zu rigider Weise kanalisiert).

Daran schließt sich der jeweils ausgewählte Text, der – nach einem Zitat seiner Fundstelle – in einige signifikante Fragen ausläuft, die der Rückkoppelung für das Stoffverständnis dienen.

Betrachtet man die Zahl der herangezogenen Topoi, so decken sie – bis auf die von Casanovas einem 2. Band vorbehaltenen Materien, wie Diplomaten- und Konsularrecht, Internationales Organisationsrecht, Staatenverantwortlichkeit, friedliche Streitbeilegung und Kriegsrecht – das gesamte Völkerrecht beinahe in seiner vollen Breite ab: I. Grundlagen des Völkerrechts, II. Gewohnheitsrecht, III. Allgemeine Rechtsgrundsätze, Hilfsquellen und Billigkeit, IV. Abschluß völkerrechtlicher Verträge, V. Vorbehalte, VI. Interpretation und Wirksamkeit von Verträgen, VII. Nichtigkeit und Beendigung von Verträgen, VIII. Einseitige Rechtsgeschäfte, IX. Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht, X. Anerkennung von Staaten und Regierungen, XI. Staatennachfolge, XII. Gebiets-erwerb, XIII. Küstenmeer, XIV. Wirtschaftszone und Fischereiregime, XV. Kontinentalsockel, XVI. Hohe See und Meeresuntergrund, XVII. Fremdenrecht, XVIII. Diplomatische Protektion, XIX. Internationaler Menschenrechtsschutz, XX. Vereinte Nationen.

Die einzelnen Texte sind schlüssig ausgewählt, wenngleich auch in vielen Fällen Einordnungs- und Gewichtungsschwierigkeiten auftreten, die vom Verfasser allerdings in den wichtigsten Fällen durch Mehrfachverweise bereinigt werden konnten; insgesamt stellt sich die Textkompilation aber als ausgesprochen ausgewogen dar und leidet nicht mehr – wie vorstehend erwähnt – unter der übermäßigen Aufnahme von Auszügen aus Judikaten, die in der völkerrechtlichen Dogmatik an sich ja nur Hilfs- bzw. Rechtserkenntnisquellenfunktion haben.

Die vorliegende Arbeit versteht sich in ihrer Zielsetzung als Arbeits- und Übungsbehelf für die praxisbezogene Darstellung und Erarbeitung des Völkerrechts und stellt eine Kompilation von einschlägigen Texten dar, die in ihrem Zusammenwirken ein geschlossenes Bild des Praxisbezuges eines jeweiligen völkerrechtlichen Sachbereiches vermitteln; zugleich zeigt sie aber damit auch die eminente Relevanz positiver Texte für die Erarbeitung der völkerrechtlichen Dogmatik auf. Mit der Auswahl und Darstellung von Texten aus völkerrechtlichen Instrumenten und Judikaten wird somit ein zweifacher Zweck erreicht: zum einen wird dadurch ein besseres Verständnis für die Auswirkungen des Völkerrechts herbeigeführt, zum anderen wird durch die mannigfache Darstellung von Anwendungsfällen des Völkerrechts die enorme Relevanz der Praxis für die Konzipierung einer Dogmatik veranschaulicht und damit ein immer wieder auftauchender Gedanke mehr oder weniger *ad absurdum* geführt, nämlich der, daß es sich beim Völkerrecht um eine dogmatisch völlig durchstrukturierte bzw. durchzustrukturierende Materie handelt.

Gemessen am informatorischen und didaktischen Wert anderer einschlägiger Publikationen — insbesondere im Vergleich zu dem vorbildhaften *case book* in deutscher Sprache: »Praxis des Völkerrechts« von Jörg Paul Müller und Luzius Wildhaber (Bern 1977) — muß sich die Materialsammlung Casanovas allerdings mit einem Platz in der zweiten Reihe begnügen: während Müller/Wildhaber in einer viel stärker anleitenden und »kommentierenden« Weise vorgehen und auch eine viel größere Zahl an praxisrelevanten Dokumenten zum jeweiligen Dispositionspunkt aufgenommen haben — allerdings mit wesentlich kürzeren Textbelegen — legt Casanovas augenscheinlich Wert auf die Repetition größerer, zusammenhängender, Textstellen und kommentiert auch viel weniger, verstehen sich doch seine den Texten meistens vorangestellten »Notas« eher als Sachverhaltsdarstellung denn als einleitende Aufbereitung des anstehenden Rechtsproblems; lediglich die »Rückkoppelungen« in Form von nachgestellten Fragen strukturieren *post festum* die dogmatische Aufbereitung bzw. den Nachvollzug der anstehenden Falllösung. Das dabei zum Ausdruck kommende didaktische Konzept Casanovas fußt eben — wie bereits vorstehend erwähnt — auf der Konzeption, den Studenten eher unaufbereitetes Material zur eigenständigen Bearbeitung an die Hand zu geben. Diese Vorgangsweise kommt auch zweifellos den Unterrichtsverhältnissen an den spanischen Universitäten mehr entgegen, die durch ein enges Netz von Vorlesungen, Übungen und Kursen genügend Möglichkeiten der Aufbereitung des Stoffes durch einen Lektor kennen, so daß man sich dabei eher mit einer wenig kommentierten Sammlung von völkerrechtlichen Materialien begnügen kann.

Die Arbeit, deren erste Auflage der Rezensent bereits mit Erfolg im praktischen Unterrichtsgebrauch erprobt hat, stellt einen eigenständigen und wichtigen Beitrag zur praxisbezogenen Vermittlung des Völkerrechts dar und kann auch ohne weiteres von nicht spanisch sprechenden Lektoren benützt werden, da die ausgewählten Texte zumeist auch in anderen sprachlichen Versionen zugänglich sind.

W. Hummer, Linz

Catudal, Jr., Honoré M.: The Diplomacy of the Quadripartite Agreement on Berlin. A New Era in East-West-Politics. (Berlin): Berlin Verlag (1978). 336 S. DM 30.— brosch.

„Exhaustive and well written; it should become the standard treatment of the problem of Berlin and of the current Berlin settlement“. — so preist der Verlag das Buch auf der vierten Umschlagseite an. Dem zweiten Urteil möchte man sich fügen, dem ersten kaum; und daß dieses das Standardbuch über Berlin werde — angesichts der Dürftigkeit der völkerrechtlichen Analyse hofft man, es nicht fürchten zu müssen. Freilich, der Autor selbst stellt auch keine so präventösen Ansprüche: Er will, auf Grund der vorhandenen, der großen Öffentlichkeit zugänglichen Einzelinformationen, eine Zusammenschau derjenigen diplomatischen Bemühungen anbieten, die schließlich zum Quadripartite Agreement (QA) geführt haben. Dabei hat er sich auch um eine Verifizierung der von ihm gewonnenen Ergebnisse durch Interviews mit einigen Hauptbeteiligten auf der seinerzeitigen Szene bemüht, insbesondere K. Rush, dem damaligen US-Botschafter in Bonn — having „residual powers as (one of)

the High Commissioners for Germany as a whole", wie es Rush in seinem Vorworte zu dem Buch herausstellt. Zugang zu den Materialien (geheim) hatte Catudal nicht, und auch die Interviewten haben natürlich ihre Pflicht zur Geheimhaltung wahren müssen. Im übrigen sind nahezu ausnahmslos nur westliche Quellen ausgewertet worden. Dies mitbedacht, bietet die Studie jedoch eine Reihe von nützlichen, manchmal freilich auch von neuen erschreckenden, Einblicken. Bei der Lektüre der kurzen Darstellung des Mauerbaus und des damit verbundenen politischen Umfeldes z. B. fragt man sich, ob die Alternativen zur Nichtreaktion des Westens auf die tatsächliche Zerschneidung des einheitlichen Berliner Besatzungsgebietes wirklich so wenig reflektiert waren (siehe S. 39-41).

Wohl bekannt sind die Zusammenhänge zwischen der Aushandlung des QA und dem jeweiligen Stand der westdeutschen Bemühungen um eine bilaterale Bereinigung des Verhältnisses zur Sowjetunion und zu Polen. Hier vermag die Studie nichts wesentlich neues hinzuzufügen. Auch nicht bei der politischen Analyse des QA. Interessant aber vielleicht die beiden "Gentlemen's agreements" in Ergänzung zum QA, über die Catudal berichtet (S. 238 ff.). Das eine, die westliche Konzession, betr. das Verbot von NPD-Aktivitäten in Berlin; es könnte die in dieser Sache in den letzten Jahren konsistente Praxis der Berliner Kommandatura erklären. Das andere betr. die Zulässigkeit auch gleichzeitiger Bundestagsausschußsitzungen in Berlin.

Man ist auf die angekündigte Fortsetzung der Studie gespannt, die eine Bewertung der praktischen Erfahrungen nach den ersten 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des QA bringen soll. Ob diese Bestandsaufnahme noch mehr den Eindruck bestärkt, daß der Untertitel der Studie: A New Era in East-West Politics falsch gewählt wurde? Daß für die Sowjets wie vor 1971 die Maxime gilt: "What's mine is mine, what's yours is negotiable" (S. 60)?

v. Mangoldt, Tübingen

Essays on International Law and Relations in Honour of A. J. P. Tammes.

Ed. by H. Meijers and E. W. Vierdag. Leyden: Sijthoff 1977. VIII, 371 S. Dfl. 65.- geb.

Die Festschrift zu Ehren des bekannten niederländischen Völkerrechtslehrers an der Universität Amsterdam A. J. P. Tammes enthält 22 Beiträge aus dem Bereich des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen. Wegen des außerordentlich breiten Spektrums der Themen und der Fülle der darin angesprochenen Gedanken kann auf die einzelnen Beiträge inhaltlich nicht eingegangen werden. Nachfolgend seien daher nur die verschiedenen Themen und ihre Autoren aufgeführt.

1. Power and influence in international politics (Peter R. Baehr); 2. Intersecretariat coordination in the United Nations system (J. Berteling); 3. Principles of rational organization as applied in the process of law (Maarten Bos); 4. Partners in the promotion and protection of human rights (Theo C. van Boven); 5. The status and norms of self-determination in contemporary international law (Subrata Roy); 6. From sacred trust to self-determination (J. F. Engers); 7. Members of resistance movements (W. J. Ford); 8. The right to

strike within the framework of the ILO (P. Hoefler-van Dongen); 9. The concept of acquired rights in international law: A survey (Ko Swan Sik); 10. Civil war and intervention in international law (J. H. Leurdijk); 11. New international persons in the Caribbean (H. Meijers); 12. The relationship between international and municipal law and fundamental rights (D. H. M. Meuwissen); 13. Classical international law and the Jewish question (A. M. K. Rabinowicz); 14. A new definition of the «Levée en Masse»? (W. G. Rabus); 15. Aspects of the ban on force (B. V. A. Röling); 16. Indirect obligations (Henry G. Schermers); 17. Reflections on international propaganda (A. M. Stuyt); 18. "Asylum" and "Refugee" in international law (E. W. Vierdag); 19. Permanent sovereignty over natural resources as a cornerstone for international economic rights and duties (P. J. I. M. de Waart); 20. New dimensions to tripartism in the International Labour Organization (S. E. Werners); 21. The philosophical background of effectiveness (J. Wildeman); 22. The Dutch-German treaty regime for border lands (J. H. H. Zillinger Molenaar).

Die in der Festschrift enthaltenen Beiträge über aktuelle völkerrechtliche Fragen sind von hohem wissenschaftlichen Gewicht und werden daher ebenso wie das Werk A. P. Tammes in Schrifttum und völkerrechtlicher Praxis ihre Wirkung nicht verfehlen.

Kay Hailbronner

Favre, Antoine: Principes du droit des gens. Paris: Pichon et Durand-Auzias; Fribourg, Suisse: Editions universitaires (1974). 779 S. Fr. 90.— geb.

Die Abhandlung von Favre über die Grundsätze des Völkerrechts bietet eine nützliche Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Völkerrechts auf der Basis des geltenden Vertrags- und Gewohnheitsrechts. Der dargestellte Themenkreis ist außerordentlich breit. Unter Grundsätzen wird nicht nur die geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts bis zum Völkerbund, die Rechtsquellen und Rechtssubjekte des Völkerrechts einschließlich ihrer Rechte und Pflichten verstanden, sondern auch die Darstellung von Struktur und Aufgaben der UN, der Europäischen Gemeinschaften und des Europarats, des Systems der friedlichen Streitbeilegung und des gesamten Kriegs- und Neutralitätsrechts. Diese Fülle des Stoffes führt dazu, daß unter Verzicht auf die Erörterung von Streitfragen und häufig ohne ausreichende Dokumentation regelmäßig nur die vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Ergebnisse knapp dargestellt werden. Als Kurzinformation über völkerrechtliche Fragen kann das Buch daher empfohlen werden.

Kay Hailbronner

Göldner, Detlef: Integration und Pluralismus im demokratischen Rechtsstaat. Bemerkungen zur Doppelfunktion von Einheit und Gegensatz im System des Bonner Grundgesetzes. Tübingen: Mohr 1977. VIII, 108 S. (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen, Bd. 43). DM 34.— geb.

Göldner will mit seiner Tübinger Habilitationsschrift in kritischer Nachfolge Rudolf Smends und geprägt durch die Fassung von dessen Integrationsgedanken bei Konrad Hesse »den status quo unseres heutigen Verfassungssystems seiner verfassungstheoretischen Struktur nach« in den Blick bekommen und den

»Versuch einer weiteren kritischen Fortentwicklung integrationsdogmatischen Gedankenguts« (S. V, VI) unternehmen. »Einheit« und »Gegensatz« sollen dabei die leitenden Fragestellungen abgeben. Das Grundgesetz erscheint als »offene Verfassung« von »Rahmencharakter« (S. 2). Es wird als »Integrationsordnung« vorgestellt, indem G. den »Ordnungsgedanken« an Hand zahlreicher Verfassungsartikel verfolgt (S. 4 ff.). Der Sprachgebrauch ist nicht einheitlich; inhaltlich verweist G. auf das in seiner Sicht »betonte Bekenntnis zum Ordnungsgedanken« (S. 6). Über Georg Jellinek, Hans Kelsen, Carl Schmitt und Rudolf Smend werden Stationen der Weimarer Lehre, am Beispiel Dürigs (»axiologisches Wertordnungsdenken«) und Hesses (»integrationstheoretische Verfassungsdeutung«) Positionen der heutigen »Ordnungs- und Einheitsdogmatik« vorgestellt (S. 6 ff., 15 ff.). Als *cantus firmus* hört G. aus der so umschriebenen Diskussion ein Verständnis heraus, das die Verfassung als ein »Institutionen-, Prinzipien- und Regelaggregat mit der Sinnmitte des Einheitsgedankens« (S. 21) begreift. Seine eigentliche Frage lautet nun, wieweit solche Denkfiguren der Verfassungslehre mit dem positiven Verfassungsrecht (noch) übereinstimmen. Seine Hypothese geht dahin, das Grundgesetz werde weniger durch Verfassungseinheit als durch »das Prinzip einer systemtragenden Verfassungsspannung« (S. 25) gekennzeichnet.

Dieser »Spannungsfunktion« gilt der weitere Gang der Untersuchung. Die positivrechtlichen Ansatzpunkte im Grundgesetz teilt G. ein in »Strukturspannungen« (z. B. Mehrheitsprinzip, Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG), »Prinzipienspannungen« (z. B. Grundrechte im *status negativus*), »Konkretisierungsspannungen« und »Transformationsspannungen« (Sollen und Sein, Norm und Wirklichkeit, Verfassungsverwirklichung). Als den rechtsstaatlichen Inhalt des Spannungsgedankens in der pluralistischen Verfassung bezeichnet er »aktive Faktizitätsgestaltung durch die Normativität, d. h. Verstärkung ihres Steuerungsanspruchs« (S. 26 ff., 34 ff., 43 ff., 46 ff.; zusammenfassend formuliert S. 53 ff.). Der Spannungsgedanke beherrsche zwar nicht alle Teile des Grundgesetzes, habe aber jedenfalls den Rang eines prägenden Leitprinzips. Im folgenden (S. 56 ff.) wird er daher als Funktionselement des pluralistisch-demokratischen Verfassungsrechts vorgestellt, wobei wieder die Auseinandersetzung mit der Literatur (Carl Schmitts Freund-Feind-Schema, Ansätze der Kritik an Smend, Formulierung einer »Trias von Gegensatzpermanenz, Gegensatzintention und Gegensatzdominanz« — S. 70) in den Vordergrund tritt. Da in der Sicht Göldners die Ordnung des Grundgesetzes »zur Organisation der rechtsstaatlichen Spannungspflege« wird (S. 74), bleibt die zwischen »Ordnung« und »Spannung« angesiedelte »Doppelfunktion des pluralistischen Verfassungssystems« (*ibid.*) im letzten Abschnitt der Arbeit noch genauer zu fassen. Dabei werden die Fallgruppen der »spannungsneutralen Formalnormen« (z. B. Art. 27, 88 GG, einzelne Verfahrensvorschriften), der »spannungserledigenden Verfassungsnormen« (z. B. Art. 22, 102) und »Spannungsrahmennormen« (z. B. Art. 18, 21 Abs. 2, 79 Abs. 3) unterschieden. G. plädiert dafür, »Integration« von einem harmonistischen zu einem universalistischen oder antinomischen Begriff umzuprägen. Integration bedeute für das Grundgesetz nicht länger »Einung«,

sondern »Umfassung und Erfassung der Gegensätze, die es weniger harmonistisch einheitsstiftend, als verbindend, kommunizierend und kompatibel zusammenzuhalten gilt (Kommunikationsdach)« (S. 78 und ff.). Dieses nach G. »richtige Integrationsverständnis« (S. 79) wird abschließend als Integration durch Interpretation, als prozedurale Integration und als thematische Integration skizziert (S. 79 ff., 81 ff., 85 ff.). In dieser letzten Fassung bedeutet Integration für G. »verbindende Einheit im aufgegebenen Gegenstand bei zumindest möglichem Fortbestand der konkreten Problemlösungsgegensätze (Gegenstandseinkl. it)« (S. 87). Gerade hierfür hält er Elemente des S m e n d'schen materialen Integrationsverständnisses auch noch unter dem Grundgesetz für tragfähig.

Die vorstehende Zusammenfassung dürfte nicht nur den Gang, sondern auch den Charakter der Arbeit verdeutlicht haben. Es handelt sich um eine sorgsame und subtile Studie, die in ihrer Subtilität aber zugleich ihre Grenze findet. Das gilt schon für die Fragestellung, die trotz Göldners mehrfacher Anlehnung an »dialektisches« Denken mehr mit Begriffsdialektik als (im Hegel'schen Sinn) mit Dialektik des Begriffs zu tun hat (vgl. die insofern auch selbstkritische Bemerkung S. 14 f.). Die Literatur ist vielfältig, aber auch etwas atomistisch und zum Teil allzu selektiv verarbeitet. Daß Positionen der Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden, erstaunt angesichts der nicht nur unbestrittenen, sondern auch unersetzlichen Bedeutung der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts für eine Verfassungslehre des Grundgesetzes. Die Arbeit begrenzt sich auf diese Art selbst allzu stark in ihrer Reichweite dadurch, daß sie auf rein akademischen Pfaden vorankommen will. Dabei macht Göldners Ansatz zunächst Hoffnung auf das Gegenteil. Er unterscheidet sich von der überwiegend präpositiven Weimarer Lehre und damit nicht zuletzt von Rudolf S m e n d durch das Programm, die Verfassungslehre dürfe »die Zielrichtung auf den immanenten Sinngehalt des historisch gewordenen positiven Verfassungsrechts nicht verleugnen, wenn sie Theorie des konkreten Verfassungsrechts bleiben (oder werden)« wolle (S. 24). Sein Begriff von Positivität erlaubt ihm jedenfalls in dieser Untersuchung aber nur einen Pyrrhussieg: Normtexte des Grundgesetzes werden zusammengetragen und aufgelistet ohne Analyse der Normbereiche; Sprachformulierungen der wissenschaftlichen Lehre werden interpretiert ohne Untersuchung der täglichen Praxis in Gesetzgebung, Judikatur und vollziehender Gewalt. Auch dogmatisches Denken bleibt ausgespart. Schon Dogmatik jedoch hätte G. an nicht wenigen Punkten davor bewahren können, Einheit (oder Gegensatz, Spannung) allzu puristisch festzuhalten und sie erst in der Folge durch das jeweilige Gegenprinzip wieder einzuschränken. So aber scheint es wenig zu geben zwischen hochkarätiger literarischer Verfassungstheorie auf der einen und der Urkunde des Grundgesetzes auf der anderen Seite, weder Methodik und Dogmatik noch die Arbeit der staatlichen Funktionsträger. Das ist für eine positivrechtlich orientierte Verfassungslehre ein zu realitätsfernes Bild. Der hochgradig problembewußte Gedankengang bildet ein dichtes Gewebe; aber ein Gewebe aus auf die Dauer allzu fein gesponnenem Material. Im Sprachlichen verstärkt ein Faible für abstrakt klingende Neologismen (z. B. »Bipolarismusspannung«, »systemtragende Divergenzpflege«, »Modellmasse

objektiver Spannung permanenz«, S. 44, 68, 80) diesen Eindruck.

Es wäre zu bedauern, wenn Göldners Ansatz auf diesem Abstraktionsniveau verbliebe; und es ist zu hoffen, daß die (S. V angedeuteten) weiteren Untersuchungen diese Programmschrift konkretisieren werden.

Friedrich Müller, Heidelberg
Institut de Droit International. Annuaire. Vol. 57. Session d'Oslo 1977. Tome I.

Travaux préparatoires. Bâle: Karger 1977. IX, 386 S. SFr. 180.— geb.

Daß das Annuaire wenigstens im I. Teilband wenige Monate nach der betreffenden Session erscheint, ist eine Sensation, die eine alsbaldige selbständige Anzeige rechtfertigt, mag der Band (laut Klappentext) auch nur drei der in Oslo diskutierten Berichte enthalten. Deren thematische Homogenität gibt dem Band eine ungewöhnliche Geschlossenheit, die im Umschlag aufdruck als Untertitel sichtbar wird: «Les contrats conclus par les organisations internationales avec des personnes privées — Les accords entre un Etat et une personne privée étrangère — Les entreprises internationales».

Wir beginnen beim zweiten Thema als dem zentralen und geläufigsten, umgekehrt formuliert: Verträge Privater mit fremden Staaten (S. 192–265). Dem *rapport provisoire* des Berichterstatters G. van Hecke vom 15. 4. 1976 sind als Annex I mit dem (nicht abgedruckten) *exposé préliminaire* vom 30. 6. 1975 vorgelegte 38 Fragen, als Annex II 10 Stellungnahmen von Mitgliedern der 21. Kommission beigefügt (S. 209–245). Die 38 Fragen betreffen fünf Komplexe: 1. Délimitation et subdivision du sujet, 2. Soumission du contrat à un droit interne, 3. Soumission du contrat à des règles autres que celles d'un droit interne déterminé, 4. Influence des clauses arbitrales, 5. Effet de l'internationalisation du contrat, gehen aber, ebenso wie ein großer Teil der Antworten, von unzutreffenden oder zu engen Prämissen aus: Eine bestimmte Rechtsordnung müsse Geltungsgrundlage des Vertrages sein und eine (evtl. andere) Rechtsordnung allein auf ihn anwendbar (Frage 22), d. h. nicht auf Teile des Vertrags die eine, auf andere Teile eine andere, und es müßten Rechtsregeln sein, auf die der Vertrag verweist, als könnte er nicht auch auf Regeln nicht rechtlichen Charakters (auch stillschweigend) derart verweisen, daß sie verbindlicher Vertragsinhalt werden. Für die vor allem interessierende Frage der Anwendbarkeit von Völkerrecht (mit welchen Folgen) treten zu wenig die verschiedenen Wege zutage, auf denen Völkerrecht anwendbar werden kann: direkt kraft Tatbestands oder durch (evtl. zu vermutende) Verweisung, aber sinnvoll nur für Fragen, für die das Völkerrecht Regeln enthält, vorzugsweise für aus dem Vertragsvollzug sich ergebende, völkerrechtserhebliche Sachverhalte: Anwesenheit, Tätigkeiten, Investitionen des privaten Partners auf dem Gebiet des fremden Staates (Fremdenrecht und Eigentumsschutz), Übernahme von Produkten in dessen Häfen durch Kunden (Meeresfreiheit), ohne daß hierdurch der private Vertragspartner oder seine Abnehmer den Status von Völkerrechtssubjekten erhalten. Ein weiterer Weg der Anwendbarkeit von Völkerrecht: Die Anwendbarkeit des Rechts eines Staates, das Völkerrecht generell für innerstaatlich verbindlich erklärt, bleibt unerwähnt, wogegen Rahmenverträge zwischen dem Heimatstaat des Privaten und seinem Vertragspartnerstaat mit ihren Wirkungs-

möglichkeiten eingehend in Betracht gezogen werden. Es versteht sich, daß keine dieser Grundlagen der Anwendbarkeit von Völkerrecht den Vertrag zu einem völkerrechtlichen im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention macht, mag auch Völkerrecht (z. B. ein zwischenstaatlicher Rahmenvertrag) als Grundlage seiner Geltung und Verbindlichkeit mit in Betracht kommen. Wichtig an dieser »die Geltung begründenden Rechtsordnung« ist meines Erachtens nur, daß sie nicht, jedenfalls nicht notwendig, identisch ist mit dieser oder jener auf den Vertrag oder dessen Teile oder faktische Konsequenzen anwendbaren Rechtsordnung. Geltungsgrundlage muß, meine ich, nicht notwendig eine bestimmte Rechtsordnung sein: Es genügt ein allgemeines abendländisches Rechtsprinzip, daß Verträge nach Treu und Glauben einzuhalten sind und daß sich aus Seriosität und Gewicht der Kontrahenten ihre Bindung an als verbindlich abgeschlossene Abmachungen unter dem soziologischen Zwang zur Aufrechterhaltung ihrer Vertrauenswürdigkeit ergibt. Wie das internationale Privatrecht des Forums, also nationales Rechtsanwendungsrecht, Geltungsgrundlage des Vertrags sein könnte (S. 197 f.), leuchtet nicht ein. Insgesamt erscheinen die Erwägungen und Formulierungen zu theoretisch und abstrakt, um zur Lösung von Konflikten aus Vertragsverhältnissen der betreffenden Art beitragen zu können. Hier kann nur breiteste empirische Rechtstatsachenforschung an Hand einzelner, zweckorientierter Vertragstypen, ihres Vollzugs und ihrer Streiterledigung zu zunächst für sie, dann vielleicht allgemeiner gültigen Ergebnissen führen. Man mag zweifeln, ob diese Art der Untersuchung sich für die herkömmliche Methode des Institut und zur Formulierung von Resolutionen eignet.

Das erste Thema «Les contrats conclus par les organisations internationales [intergouvernementales] avec des personnes privées» (S. 1–191) war Anfang 1974 einer 4. Kommission anvertraut worden, die mit der 21. Kommission engen Kontakt hielt, da vielfach gleichartige Fragen auftraten und beide Themen in Oslo diskutiert werden sollten (S. 4). Die 4. Kommission (Berichtersteller: Valticos) ging praxisbezogen vor und versandte besondere Fragebogen an 36 internationale Organisationen, von denen 27 antworteten (S. 5 f.). Diese Antworten sind, anders als die der Mitglieder der Kommission (S. 112–131, 174–191), nicht abgedruckt, doch sagt der *rapport provisoire* (S. 1–109) einiges über ihren Inhalt. Danach ist die Praxis, gerade auch zu den beiden Hauptfragen nach anwendbarem Recht und nach Art der Streiterledigung, aber auch hinsichtlich der Vertragsgegenstände (S. 17 f.) ganz verschiedenartig. Wesentlich auf Anregung von Mme Bastid (S. 112, 98) ging die Kommission nicht darauf aus, ein allgemein anwendbares System zu entwerfen, sondern wählbare Varianten samt ihren Konsequenzen aufzuzeigen. So geben die Resolutionsentwürfe (S. 107 ff., 171 ff.) vor allem Ratschläge für den Abschluß solcher Verträge und die Behandlung von Streitfällen mangels zureichender Regelung als Ertrag jahrzehntelanger Erfahrung bei Dutzenden von Organisationen auf einem von vielfältigen widerstreitenden Interessen und von großer Variantenbreite geprägten, in keiner Rechtsordnung eigentlich beheimateten, neuartigen Rechtsgebiet.

Zum 3. Thema «Les entreprises multinationales» beantwortete die 1971 konstituierte 2. Kommission (Berichterstatter: B. Goldman) nach Sitzungen 1973 und 1975 zunächst einen auch dem Institut zugegangenen Fragebogen des UN-Generalsekretärs, worüber das *exposé préliminaire* vom 31. 8. 1976 (S. 266–290) unter 3 berichtet. Im übrigen war die Definition ein Hauptproblem (S. 270–278), worauf sich die ersten 10 der 35 Fragen des *questionnaire* (S. 291–295) bezogen. Sie lautet im definitiven Resolutionsentwurf: «Les entreprises formées d'un centre de décision localisé dans un pays et de centres de profit, dotés ou non de personnalité juridique propre, situés dans un ou plusieurs autres pays, devraient être considérées comme constituant, en droit, des entreprises multinationales» (S. 383). Der zweite Fragenkreis betraf die sachlichen Probleminhalte und dafür anzubietende Lösungen, und zwar einmal die nationale Rechtsordnung der verschiedenen Unternehmenstypen mit der neuartigen Alternative einer Zuordnung zu der durch die UN repräsentierten Staatengemeinschaft (*rattachement transnational*), zum andern die Kompetenz zu ihrem diplomatischen Schutz und zu ihrer Kontrolle in Bezug auf Wettbewerb und Vertragspraxis. Die sechs Antworten (S. 296–317) führten zum *rapport définitif* vom 18. 6. 1977 mit Resolutionsentwurf (S. 318–386). Ins Zentrum ihrer Untersuchungen stellte die Kommission die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Staaten, Regional- und Universalorganisationen (UN) in Bezug auf multinationale Unternehmen in verschiedenen Sachbereichen (S. 322) mit dem Ziel eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen 1. der beteiligten Staaten, 2. der internationalen Gemeinschaft, 3. der Unternehmen selbst. Hierfür sei ein neues Rechtsregime zu entwickeln weitgehend durch bi- oder multilaterale Staatenverträge, z. B. zur Begründung der Kompetenz des Sitzstaates der Muttergesellschaft zum diplomatischen Schutz der Filiale gegen deren Sitzstaat; diese Kompetenz habe der Heimatstaat einer Gesellschaft ohnehin gegenüber Staaten, wo sich lediglich Niederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit befinden, in Bezug auf diese Niederlassungen. Entsprechend sei die Kontrolle staatsvertraglich zu regeln. Für Unternehmen transnationaler Zuordnung könne die Kontrolle den UN anvertraut werden, vorausgesetzt, daß eine vollständige internationale Gesetzgebung Statut und Pflichten solcher Gesellschaften festlege, und nur im Zusammenwirken mit den primär zuständigen Staaten. So interessant diese Projekte sind, wird man sich darauf einstellen müssen, daß fast alle größeren Unternehmen unter die wie immer gefaßte Definition fallen, aber auch Methoden finden werden, ihre transnationale Aktivität unter Umgehung jeder Definition und jedes darauf aufgebauten Rechtssystems zu entfalten, soweit sie daran interessiert sind. Wird aber kollektivvertraglich eine übernationale Rechtsordnung für transnational tätige Unternehmen geschaffen, so müßte sie, um attraktiv zu sein, auch andere transnationale kommerzielle Tatbestände wie Verträge zwischen Privatunternehmen und fremden Staaten regeln, zumindest Regeln enthalten, auf die vertraglich verwiesen werden kann. Je umfassender dieser Kodex und je effektiver sein Funktionieren sein wird, um so schwerer und uninteressanter wird es für multinationale Unternehmen sein, sich ihm zu entziehen.

Strebel

Jansen, Bernhard: EWG und DDR nach Abschluß des Grundlagenvertrages.

Baden-Baden: Nomos (1977). 134 S. DM 29.— brosch.

Diese Freiburger Dissertation unternimmt es, die EWG-rechtliche Sonderrechtslage des innerdeutschen Handels für die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Grundlagenvertrages zu behandeln. Daneben berührt sie auch Rechtsgrundlagen des Handels zwischen den übrigen EWG-Staaten und dem anderen deutschen Staat. Die Arbeit hat Schwächen vor allem bei der immer wieder angesprochenen Rechtslage Deutschlands — und zwar nicht zuletzt wegen in dieser Hinsicht kaum zureichender Berücksichtigung des Grundlagenvertragsurteils und des Ostverträgebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Für die EWG-Praxis der Gegenwart und der absehbaren Zukunft dürften die vom Verf. berührten Probleme durch Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1973 bis 1975 (siehe S. 82 f., 111 f.) weitgehend erledigt sein.

v. Mangoldt, Tübingen

Lecourt, Robert: L'Europe des juges. Bruxelles: Bruylant 1976. 321 S. FB 1.340 brosch.

Robert Lecourt, langjähriger Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, beklagt mit einem kleinen Seitenhieb auf die Medien, die nur den Sensationen nachliefen, das Informationsdefizit, das in den Gemeinschaftsländern bestehe über die Rolle des Richters (vornehmlich des europäischen, aber auch des nationalen) beim Aufbau Europas. Diese Rolle des Richters und das Ergebnis seines Wirkens: «L'Europe judiciaire» zu beschreiben, ist das Anliegen dieses Buches. Wenn Lecourt, belegt durch die jeweiligen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und zuweilen die nationaler Gerichte, in den drei Hauptabschnitten des Buches («Les produits et les entreprises devant le juge communautaire», «Les personnes devant le juge communautaire» und «Instruments juridiques de l'efficacité des traités européens») nachvollzieht, wann, in welchem Zusammenhang und mit welchem Ergebnis die unzähligen Probleme, die mit den Grundfragen der europäischen Einigung, den Zielen des EWG-Vertrages und den einzelnen Politiken verbunden waren, den (europäischen) Richter beschäftigt haben, so ergibt sich daraus nicht nur ein Gesamtbild des »juristischen Europa«, sondern vor allem auch ein Rechenschaftsbericht des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über seinen Beitrag zu Europa. Deutlich wird dabei die doppelte Aufgabe des Gerichtshofes, der auf der einen Seite — oft als das »europäischste« der Europaorgane bezeichnet — die Erreichung und Bewahrung der Vertragsziele sicherzustellen, auf der anderen Seite aber auch jenen Schutz zu gewähren hat, deren Rechte durch die Gemeinschaftspolitik und ihre Ausführung beeinträchtigt werden können. Insgesamt gesehen ist «L'Europe des juges» kein Buch, das man oft zitiert finden wird, weil es sich nicht zur Aufgabe gestellt hat, offene Streitfragen zu beantworten oder dogmatisch zu vertiefen, aber es ist ein umfassender, engagierter Gesamtbericht über das Werden und den Bestand des «Europe judiciaire» und seine prinzipiellen Fragen, wie die nach dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts oder dem Grundrechtsschutz ebenso, wie über einzelne Probleme etwa des Agrarmarktes.

Torsten Stein

Leistner, Georg: Der Streik im öffentlichen Dienst Italiens. Eine auslandsrechtliche Darstellung unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Koalitions- und Streikrechts. Mit einem Vorwort von Alessandro Baratta. Stuttgart: Kohlhammer; Bruxelles: Librairie Encyclopédique 1976. 251 S. (Schriftenreihe des Instituts für europäisches Recht der Universität des Saarlandes, hrsg. von Bernhard Aubin, Bd. 15). DM 58.— brosch.

Wen die geradezu chronischen Streiks im öffentlichen Dienst Italiens neugierig auf die dortigen rechtlichen Gegebenheiten machen, der findet in der Darstellung von Leistner zuverlässig und umfassend Aufschluß. Einleitend werden rechtliche Grundbegriffe wie der des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses («rapporto di pubblico impiego») und Strukturen des italienischen öffentlichen Dienstes erläutert, dem etwa die Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten unbekannt ist. Breiten Raum nimmt die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Streikrechts ein. Im Rahmen des Kapitels über die faschistische Epoche werden die ideologischen Bezüge des im Strafgesetzbuch von 1930/31 («Codice Rocco») enthaltenen Streikverbots herausgearbeitet, eine interessante Reminiszenz, da dieses Gesetz auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1949 mit ihrem Konzept einer wirtschaftlichen und sozialen Demokratie in Kraft geblieben ist.

Die Darstellung des geltenden Rechts im privaten und öffentlichen Sektor in der zweiten Hälfte des Buches ist im wesentlichen eine Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, des Kassationsgerichtshofs, des für das öffentliche Dienstrecht »zuständigen« Staatsrats («Consiglio di Stato») und der Instanzgerichte. Richterrecht also dort wie hier. Das Streikrecht wird zwar in Art. 40 der Verfassung unter Vorbehalt gesetzlicher Regelung gewährleistet, eine gesetzliche Regelung seiner Ausübung ist aber bis heute nicht zustande gekommen. Der Verfasser schreibt diese Untätigkeit des Gesetzgebers, deren Ende nicht abzusehen sei, den besonderen Beziehungen zwischen politischen Parteien und Gewerkschaften zu; letztere sehen in jeder gesetzlichen Regelung offenbar eine Gefahr für die prinzipielle verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechts zu streiken. Ganz auf dieser Linie, so wäre an dieser Stelle zu ergänzen, liegt der gegenwärtig diskutierte Vorschlag einer autonomen Regelung des Streiks durch die Gewerkschaften selbst (vgl. *Corriere della Sera* vom 21. 5. 1978, S. 9).

Vor allem anlässlich der Inzidentkontrolle der streikfeindlichen Bestimmungen des Codice Rocco hat das italienische Verfassungsgericht Voraussetzungen, Inhalt und Grenzen des Streikrechts konkretisiert. Das Gericht mißt hierbei in der Einschätzung des Verfassers dem Streikrecht gleiche Bedeutung zu wie der Verfassungsgeber, was zu einer breiten Anerkennung des Streikrechts, insbesondere auch im öffentlichen Sektor führt. Einschränkungen ergeben sich freilich, wo dies zum Schutz wichtiger verfassungsrechtlich gewährleister Gemeinschaftsgüter erforderlich ist. Weitere Präzisierungen haben die übrigen Gerichte beigetragen, insbesondere bezüglich der Ausübung des Streikrechts, so zu der Frage des Fortfalls des Gehalts im Falle zulässiger Streiks.

Leistners Beschreibung der Rechtsentwicklung und des geltenden Rechts

auf dem Gebiet von Streikfreiheit und Streikrecht in Italien verdient als solche bereits Interesse, da sie umfangreiches Material aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre systematisch aufarbeitet und in lebendiger Darstellung zugänglich macht. Daß darüber hinaus auch die Bezüge zum italienischen Verwaltungs- und Beamtenrecht sowie allgemeinere rechtliche, gesellschaftliche und politische Aspekte des Themas deutlich gemacht werden, macht die Arbeit zu einem lesenswerten Beitrag zur politischen und rechtlichen Gegenwart Italiens.

M. und B. Schlüter

Leonart y Amsélem, Alberto J.: Derecho de los Estados a disponer libremente de sus recursos naturales. Con referencia básica al derecho de la Organización de las Naciones Unidas. Madrid: Instituto Francisco de Vitoria 1976. 525 S. (Consejo superior de investigaciones científicas. Colección de estudios internacionales, Serie I. — Problemas actuales, Núm. 7). Ptas. 600 brosch.

Der Verf. der hier angezeigten Abhandlung zum Recht der Verfügung über die natürlichen Ressourcen greift weit aus. Im ersten Teil (S. 27–181) wird das Gesamtsystem des Völkerrechts über die verschiedenen Etappen seiner Entwicklung bis zur Gegenwart hin verfolgt. Das Ergebnis dieser Vorüberlegungen setzt entscheidende Prämissen für den weiteren Gedankengang: Die hohe Wertschätzung, die das Privateigentum im sog. »klassischen« Völkerrecht des 19. Jahrhunderts genoß, läßt sich nur als unmittelbarer Ausdruck der Europa-zentrik jenes Rechts begreifen, in dem die seinerzeit führenden Mächte, die intern herrschende liberale Wirtschaftsordnung nach außen projizierend, ihren spezifischen Interessen juristische Gestalt verliehen hatten. Mit der Globalisierung der Völkergemeinschaft muß sich notwendigerweise das Recht den neuen Interessenstrukturen anpassen, insoweit es auf dem Grundaxiom der souveränen Gleichheit der Staaten beruht.

Diesem Revisionsprozeß geht der Verf. in den weiteren Teilen seiner Untersuchung nach. Während sich die UN-Charta selbst nur marginal mit Wirtschaftsfragen befaßt, drängen sich in der Folgezeit die ökonomischen Aspekte zunehmend in den Vordergrund. Der Verf. zeigt auf, wie folgerichtig sich der politische Dekolonisierungsprozeß mit der Forderung nach wirtschaftlicher Selbstbestimmung verbindet. Von der Generalversammlungs-Resolution 626 (VII) von 1952 spannt sich der Bogen über die grundlegende Resolution 1803 (XVII) von 1962 bis hin zur Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die mit Resolution 3281 (XXIX) von 1974 angenommen worden ist. So großes Verständnis der Verf. für das Verlangen der Dritten Welt nach materieller Gleichstellung zeigt, so unverblümt kritisiert er doch auf der anderen Seite, daß das delikate Gleichgewicht der Resolution 1803 (XVII) in den jüngeren Rechtsakten durch die totale Ausschaltung jeden Hinweises auf die Regeln des Völkerrechts zerstört worden sei (vgl. namentlich S. 444). Mit großer Sorgfalt werden jeweils zu den entscheidenden Marksteinen der Entwicklung die weitgehend divergierenden Stellungnahmen der Staatenvertreter in den zuständigen Gremien der UN nachgezeichnet. Zu Recht wird besondere Aufmerksamkeit den zahlreichen Anstößen zugewandt, die von den Staaten Lateinamerikas ausgegangen sind.

Die geschickte dogmatische Einbettung des Gedankenganges läßt deutlich hervortreten, daß aus einer Weltverfassung, die den Einzelmenschen in ihren Mittelpunkt stellt, handfeste Konsequenzen für die Ordnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen resultieren. Äußere Not eines Großteils der Menschheit ist zu einem Faktum geworden, welches die reicheren Staaten in einem unmittelbaren rechtlichen Sinne angeht (S. 191 ff.). Zu Recht konzentriert sich der Verf. im übrigen auf die Vorgänge innerhalb des UN-Systems, die zur Formulierung des Prinzips der Verfügungsgewalt über die natürlichen Ressourcen geführt haben, ohne sich allzu intensiv mit dem Schrifttum auseinanderzusetzen. In der Tat lassen sich die einschlägigen völkerrechtlichen Prinzipien nur als das Ergebnis eines fortschreitenden Prozesses begreifen, an dessen Ausformung die politischen Kräfte unter Ausnutzung der ihnen innerhalb der Weltorganisation zu Gebote stehenden Verfahren einen dominierenden Anteil genommen haben. Obwohl es nach wie vor zutrifft, daß Resolutionen der Generalversammlung nicht ohne weiteres von sich aus Recht zu schaffen vermögen, zeigt doch die zurückschauende Betrachtung, daß fast sämtliche auf die Normierung völkerrechtlicher Prinzipien gerichteten Resolutionen, die nun mehr über zehn Jahre zurückliegen und seinerzeit umstritten waren, heute allgemein akzeptiert werden — so insbesondere die Dekolonisierungs-Deklaration 1514 (XV) von 1960 und speziell auch die Resolution 1803 (XVII). Gleichzeitig wird damit deutlich, wie eng sich Recht und Rechtspolitik in diesem Bereich verbinden, wo es allgemein gesprochen um die Verteilung der Reichtümer der Erde geht. Nur mit Mühe läßt sich in einem gegebenen Zeitpunkt mit Zuverlässigkeit die sachliche Tragweite des geltenden Rechts bestimmen; erst nach gewissen Konsolidierungsphasen klärt sich die Situation, wenn sich die Rauchschwaden der politischen Auseinandersetzung gelegt haben.

Der volle Gedankenreichtum der Abhandlung kann hier nicht im Detail vorgestellt werden. Das Buch ist nicht für den eiligen Leser geschrieben und hätte vielleicht an mancher Stelle durch eine gewisse Straffung an Überzeugungskraft gewonnen. Sein besonderer Wert und Reiz liegt in der von ihm vermittelten Einsicht, daß die Regeln über die wirtschaftliche Souveränität das Produkt eines politischen Ringens sind, das auf allen Seiten unter Berufung auf höhere Gerechtigkeitsvorstellungen geführt wird. Wenn die von den westlichen Staaten ursprünglich verfochtenen Positionen nicht gehalten worden sind, so liegt das zwar in erster Linie an den im Zuge der Dekolonisierung eingetretenen Machtverschiebungen, gewiß aber auch an der von den ehemals privilegierten Ländern selbst gewonnenen Erkenntnis, daß die Forderungen der Gegenseite zumindest innerhalb gewisser Grenzen ein höheres Maß an innerer Legitimität aufweisen.

Christian Tomuschat, Bonn

Mateesco Matte, Nicolas: Droit aérospatial. De l'exploration scientifique à l'utilisation commerciale. Paris: Pedone 1976. 436 S. F. 130.— geb.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen des «Droit Aérospatial» (1969) legt der Autor nunmehr ein zweites umfassendes Werk vor, das sich mit den neuen Entwicklungen des Weltraumrechts von 1969 bis 1976 befaßt. Seit 1969 hat sich das Weltraumrecht zu einer auch praktisch außerordentlich bedeutsamen Rechts-

materie entwickelt. Davon legt nicht nur die große Zahl der Fernmelde- und Beobachtungssatelliten, sondern auch die zunehmende Rolle des Weltraumrechts in den UN-Gremien und Sonderorganisationen Zeugnis ab. Hingewiesen sei nur auf die heftig umstrittenen Fragen der Fernerkundung von Bodenschätzen und der direkten Satellitensendungen. Mit Recht spricht der Autor von der neuen Ära einer kommerziellen Ausnutzung des Weltraums und wendet ihr seine Aufmerksamkeit zu.

In einem ersten Teil wird in einem Überblick die internationale Zusammenarbeit auf institutioneller Grundlage und die staatliche Tätigkeit im Weltraum geschildert. Dargestellt werden neben den wissenschaftlichen Institutionen zwischenstaatliche Organisationen einschließlich regionaler Zusammenschlüsse, wie z. B. die Europäische Weltraumorganisation. Besonderes Interesse verdienen die Darlegungen über bilaterale Abkommen und über Gemeinschaftsprojekte, wie z. B. das Abkommen zwischen Indien und den USA über die Ausstrahlung von Bildungsprogrammen.

Der zweite Teil ist der kommerziellen und kulturellen Nutzung des Weltraums gewidmet. Eingehend werden zunächst Aufbau und Wirkungsweise von Intersputnik und Intelsat analysiert. Daran schließt sich eine Diskussion des Problems der Fernerkundung durch Satelliten an. Uneingeschränkte Zustimmung verdient die Kritik des Autors am Prinzip des *prior consent* und seine Favorisierung einer Lösung des freien Zugangs zu Daten mit einer gewissen Priorität für den erkundeten Staat. Ebenso abgewogen sind auch die Überlegungen des Autors zum Problem der direkten Satellitensendungen.

Im dritten Teil geht der Autor auf die neuen weltraumrechtlichen Konventionen und Konventionsentwürfe ein. Seiner Bedeutung entsprechend wird insbesondere das Abkommen über die Haftung für Schäden verursacht durch Weltraumfahrzeuge ausgiebig gewürdigt. Es folgt eine Darstellung der Registrierungskonvention und des Mondvertrages.

Im Annex sind schließlich die behandelten weltraumrechtlichen Abkommen und die von den verschiedenen Staaten eingebrachten Lösungsvorschläge zum Problem der Fernerkundung und der Direktsendung durch Satelliten abgedruckt.

Die Arbeit von Mateesco Matte ist ebenso wie sein früheres Werk sowohl eine gute Einführung in das neuere Weltraumrecht als auch eine wichtige Arbeitsgrundlage für jeden, der sich mit den neueren Entwicklungen im Weltraumrecht wissenschaftlich näher beschäftigt.

Kay Hailbronner

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T. M. C. Asser Institute, The Hague. Leyden: Sijthoff.

Vol. VI, 1975. X, 448 S. (1975). Vol. VII, 1976. VII, 405 S. (1976). Vol. VIII, 1977. VII, 376 S. (1977). geb.

Band VI (1975) beginnt mit dem zweiten Teil der Abhandlung von B.K.J. Vitányi über "The regime of navigation on international waterways" (Teil I findet sich im Band V [1974]), der sich mit den territorialen Grenzen der freien Schifffahrt auf internationalen Wasserstraßen beschäftigt (S. 3-58).

Anschließend befaßt sich der mittlerweile verstorbene Richter am Internationalen Gerichtshof B. A. S. Petrón mit der Krise, in die der Gerichtshof seit einigen Jahren geraten ist und die ihren Ausdruck darin findet, daß (Stand 1975) seit Mai 1973 kein neuer Fall anhängig gemacht und in den letzten fünf Fällen die Zuständigkeit des Gerichtshofes von den beklagten Staaten bestritten und eine Teilnahme am Verfahren verweigert wurde ("Some thoughts on the future of the International Court of Justice", S. 59-76). F. Kalshoven berichtet über "The conference of government experts on the use of certain conventional weapons (Luzern, 24. 9. - 18. 10. 1974)" (S. 77-102), und H. G. Schermers ("Succession of States and international organizations") behandelt den Konventionsentwurf der International Law Commission vom 26. 7. 1974 über die Staatensukzession im Hinblick auf Verträge, insbesondere die Frage, welche Bedeutung dem Entwurf auf längere Sicht beigemessen werden kann, der nach Schermers Ansicht zu sehr unter dem Gesichtspunkt der in absehbarer Zeit abgeschlossenen Dekolonisierung steht. Darüber hinaus geht der Beitrag auf Aspekte ein, die der Entwurf nicht berücksichtigt, wie die Sukzession von Regierungen und diejenige durch und von internationalen Organisationen (S. 103-119). W. Riphagen setzt sich am Beispiel des Seerechts und des Rechts der Europäischen Integration mit dem Begriff der funktionalen Souveränität im Gegensatz zur territorialen Souveränität auseinander ("Some reflections on 'functional sovereignty'", S. 121-165), J. G. Lammers behandelt den Konventionsentwurf des Europarates über den Schutz internationaler Wasserläufe gegen Verschmutzung ("The draft European Convention of the Council of Europe for the protection of international watercourses against pollution", S. 166-198) und Y. Van der Mensbrugge befaßt sich mit der Fischereipolitik der ursprünglichen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der sechs, den Änderungen durch die Beitrittsakte und den Auswirkungen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die Ausdehnung der Hoheitsgewässer und Wirtschaftszonen ("The Common Market fisheries policy and the law of the sea", S. 199-228).

Der Aufsatzteil von Band VII (1976) umfaßt zunächst den dritten und letzten Teil der Abhandlung von B. K. J. Vitányi über das Recht der Schifffahrt auf internationalen Wasserstraßen ("The regime of navigation on international waterways: substantive rights and duties", S. 3-90), gefolgt von einer Untersuchung von R. Sonnenfeld (Warschau) über die Praxis in den beiden deutschen Staaten hinsichtlich des Fortbestandes der Verträge des deutschen Reiches, einer sorgfältigen Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen über die Rechtslage Deutschlands und der Vertragspraxis der Bundesrepublik und der DDR ebenso wie der Auffassungen der Vertragspartner des Deutschen Reiches ("Succession and continuation, A study on treaty-practice in post-war Germany", S. 91-130). M. Bos beschreibt den Weg Surinams in die volle staatliche Unabhängigkeit und die entsprechenden Ausarbeitungen der "Koninkrijks commissie" ("Surinam's road from self-government to sovereignty", S. 131-155), H. H. G. Post setzt sich mit dem Kelsen'schen Schema der völkerrechtlichen Rechtsregeln auseinander ("Classification of the rules of international law according

to spheres of validity", S. 158–195) und F. Kalshoven berichtet über die zweite Sitzungsperiode der "Conference of government experts on the use of certain conventional weapons" (Lugano, 28. 1. – 26. 2. 1976) (S. 197–206).

Band VIII (1977) beginnt wiederum mit einem Aufsatz von B. Vitányi zu Fragen der Schifffahrt auf internationalen Wasserwegen, diesmal zum Vorbehalt des Transports zwischen inländischen Häfen für inländische Schiffe ("The question of reservation of local transport (cabotage) on international waterways", S. 3–33), ein Beitrag, der sich insbesondere kritisch mit der deutschen Nachkriegspraxis auf dem Rhein auseinandersetzt. F. A. M. Alting von Geusau untersucht den Rechtscharakter der Schlußakte von Helsinki und behandelt Aspekte der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin in seiner Darstellung der Entwicklung des Ost-West-Verhältnisses vom Zweiten Weltkrieg bis zur Phase der »Entspannung«, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Grenzen in Europa, die Abrüstungsverhandlungen und den Schutz der Menschenrechte ("From Yalta to Helsinki: development in international law", S. 35–71). H. van der Kooy ("What is the substance of tripartism in the international labour organisation? Criteria for the verification of credentials at the International Labour Conferences", S. 73–106) stellt das Prinzip der Dreiteilung der Delegationen gemäß Art. 3 der ILO-Verfassung in Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter dem Grundsatz der Universalität gegenüber und analysiert, in welcher Weise das "Credentials Committee" im Interesse der Beteiligung möglichst vieler Staaten bei der Zulassung von Vertretern aus Staatshandelsländern von dem erstgenannten Prinzip abgewichen ist. Der Aufsatzteil dieses Bandes wird abgeschlossen durch eine Darstellung der Ergebnisse der "Diplomatic Conference on humanitarian law applicable in armed conflicts" (Genf 1974–1977) von F. Kalshoven (S. 107–135). Der Beitrag behandelt »Kombattanten und Zivilpersonen«, ein für den nächsten Band angekündigter zweiter Teil wird sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung, den zwischen Kombattanten anwendbaren Regeln und allgemeinen Vorschriften beschäftigen.

Alle drei Bände enthalten wieder die ausgezeichnete, nach einheitlichem Schema geordnete Dokumentation der niederländischen Völkerrechtspraxis (Sik und Oostvogels), Vertragspraxis (Oostvogels), Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (Barnhoorn), völkerrechtlichen Literatur (Barnhoorn) und Gesetzgebung mit völkerrechtlichem Bezug (Sik) sowie ein Entscheidungs- und Sachregister. Es bleibt festzustellen, daß die drei hier angezeigten Bände von 1975 bis 1977 in zunehmendem Maße und besonders deutlich der letzte Band an Umfang verloren haben, eine Tatsache, die angesichts der Qualität dieser Publikation bedauerlich ist. Torsten Stein

Pays en voie de développement et transformation du droit international.

Colloque d'Aix-en-Provence. Paris: Pedone (1974). (Société Française pour le Droit International). 315 S. brosch.

La crise de l'énergie et le droit international. Colloque de Caen. Paris: Pedone (1976). VII, 310 S. (Société Française pour le Droit International). brosch.

Seit ihrem Kolloquium von Orléans (1971) über «Aspects du droit international économique» hat die Französische Gesellschaft für Internationales Recht

wiederholt aktuelle Gegenwartsprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts zum Tagungsthema ihrer jährlichen Kolloquien gemacht und dabei ihre Fähigkeiten zur interdisziplinären Analyse neuester Rechtsentwicklungen bewiesen. Die Berichte und Diskussionen des 7. Kolloquiums über »Entwicklungsländer und Wandlung des internationalen Rechts« enthalten die bislang gründlichste Untersuchung des im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien entstehenden Sonderrechts zugunsten der Entwicklungsländer und behandeln 3 Themenkreise: »Wirtschaftliche Ungleichheit und Entwicklung des internationalen Rechts« (Generalbericht von M. Flory; ergänzende Berichte u. a. von de Lacharrière über »Die rechtliche Kategorie der Entwicklungsländer« und J. Touscoz über »Die Forderung nach einer Grenze des Wachstums«); »Institutioneller und technischer Rahmen der Entstehung des Rechts« (Generalbericht von C. A. Colliard; ergänzende Berichte von P. M. Henry über »Entscheidungsmechanismen im UN-System für Entwicklung«, M. Viaud über »Die Rolle der UNCTAD bei der Ausarbeitung der Währungs- und Handelspolitiken«, N. Valticos und F. Wolf über »Die Internationale Arbeitsorganisation und die Entwicklungsländer«, sowie von D. Pépy über den »Einfluß internationaler Entscheidungen auf die bilaterale Entwicklungshilfe«); »Die Grundprinzipien im Internationalen Recht der Entwicklung« (Generalbericht von G. Feuer; ergänzende Berichte von R. J. Dupuy über »Der Meeresboden, gemeinsames Erbe der Menschheit und Entwicklung«, S. Allain über »Privatinvestition und Entwicklung«, sowie von Kovar über »Die auf die Beziehungen zwischen Entwicklungsländern anwendbaren Regeln«). Von den über 30 Diskussionsteilnehmern wird die wachsende Bedeutung des *droit international du développement*, dessen Rechtsstrukturen im Bericht von Feuer umfassend systematisiert und in der deutschsprachigen Völkerrechtsliteratur erst in neuester Zeit untersucht werden, übereinstimmend betont.

Im Teil I (S. 1–103) der Niederschriften über das Kolloquium von Caen berichten J. Combacau, B. Boellecker-Stern und Ph. Kahn über historische Entwicklung und Rechtsprobleme der internationalen Erdöl- und Energiebeziehungen (z. B. Wandel der Konzessions-, Partizipationsverträge, Produktions-, Preis- und Ausfuhrpolitik der OPEC-Staaten, besonders seit den einseitigen Produktionsbeschränkungen, Preiserhöhungen und Lieferembargos im Oktober 1973, Neuinterpretation der »ständigen Souveränität über Naturreichtümer« im Sinne eines staatlichen Rechts zur einseitigen Vertragsänderung, Krise der Rechtssicherheit als Folge der seit 1971 wiederholt revidierten Erdölverträge, Organisation und Politik der OPEC, völkerrechtliche Zulässigkeit wirtschaftlichen Drucks und zwischenstaatlicher Kartelle, Preis-, Wert- und Revisionsklauseln in den Lieferverträgen betr. Naturgas). In den Debatten der über 70 Tagungsteilnehmer nehmen die ökonomischen, rechtspolitischen (z. B. S. 285–293) und – angesichts der Schnelligkeit und Neuartigkeit der Rechtsentwicklungen – völkerrechtsmethodischen (z. B. S. 106, 108, 110 f., 122 ff., 206, 282 f.) Problemaspekte breiten Raum ein. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der einseitigen Preiserhöhungen der OPEC-Staaten wird wiederholt betont (z. B. S. 77 f., 127, 129, 282). Teil II enthält einen Bericht von Ph. Manin über

die rechtlichen Reaktionen der von der Energiekrise betroffenen Staaten (z. B. Abschluß bilateraler Liefer- und Kooperationsverträge mit den OPEC-Staaten, Errichtung der Internationalen Energieagentur und des Finanziellen Beistandsfonds im Rahmen der OECD, energiepolitische Zusammenarbeit und Währungsbeistand in der EWG), ergänzt durch Berichte über rechtliche Aspekte der französischen Energiepolitik, der Erdölfazilität des IMF und des Recycling der Petro-Dollars. Bei den diesbezüglichen Diskussionsbeiträgen blieb die interessante Frage der Vereinbarkeit der bevorzugten Lieferpflichten im Rahmen des Internationalen Energieprogramms (dem alle EG-Staaten außer Frankreich angehören) mit den Diskriminierungsverboten des EWG-Vertrags umstritten (S. 218-222). Im Teil III über »Neue Prinzipien des internationalen Rechts?« (S. 279-307) systematisiert *Collard* die dem »internationalen Erdölrecht« (S. 282) zugrundeliegenden Prinzipien und Ziele (z. B. Preisgarantien, Verminderung wirtschaftlicher Ungleichheiten). *J. Zourek* sieht in der »Erdölkrise« einen Beweis für die Notwendigkeit einer »Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung« (S. 297).

E.-U. Petersmann

Peaslee, Amos J.: International Governmental Organizations. Constitutional Documents. Revised third edition. In five parts. Prepared by Dorothy Peaslee Xydis. Part Two: Agriculture Commodities, Fisheries, Food, Plants. The Hague: Nijhoff 1976. Part five: Communications, Transport, Travel. XI, 686 S. geb.

Die Vor- und Nachteile der neuen Auflage der Peaslee'schen Vertragssammlung sind hier schon gewürdigt worden¹⁾. Der zweite Teil umfaßt die internationalen Verträge über die wissenschaftliche Erforschung, den gemeinsamen Schutz und die Verteilung der Primärproduktion, d. h. von Landwirtschaft und Fischerei. Außer der Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen z. B. das Caribbean Food and Nutrition Institute, die Afro-Asian Rural Protection Organization, die European and Mediterranean Plant Protection Organization, die Vielzahl der internationalen Fischereiräte, so auch das alte, stets erneuerte für den Nordwest-Atlantik und schließlich die seit der Weltwirtschaftskrise ins Kraut schießenden Rohstoffabkommen für Weizen, Zucker, Kakao, Olivenöl, Zinn, Kautschuk usw., die den internationalen Wettbewerb, der im primären Produktionssektor nicht mehr funktioniert, mehr schlecht als recht ersetzen. Hierher gehört auch die landwirtschaftliche Marktregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, eine supranational organisierte Verwaltung, die die internationalen Rohstoffabkommen fortbildet. Dieser systematische Zusammenhang wird in den gängigen Textsammlungen nicht ausreichend gesehen, so auch nicht bei Peaslee. Doch enthält dieser Band mit seiner sektoralen, wenn auch noch nicht regionalen Gliederung, alle Verträge der internationalen Landwirtschafts- und Fischereiverwaltung in griffbereiter und gut aufgearbeiteter Form.

Gleiches gilt für den fünften Teil dieser Sammlung, der den sich auch international stark ausfächernden Dienstleistungssektor mit dem Post- und Fern-

¹⁾ Vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 35, S. 853.

meldeverkehr, der Schifffahrt, Eisenbahn, Luft- und Raumfahrt umfaßt. Hier tauchen neben einer der ältesten Verwaltungsunionen wie dem Weltpostverein ganz neue Bildungen auf, wie die arabische, die afrikanische und die "World Tourism Organization", die den Freizeitsektor des Industriesystems regional und universal (noch) funktionsfähiger machen sollen.

Hartwig Bü l c k
Philip p, Otmar M.: Internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 154 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 55). DM 44.60 brosch.

Eines der zentralen Probleme wirksamer Bekämpfung von Flugzeugentführungen und Anschlägen gegen die Zivilluftfahrt ist der Mangel an Bereitschaft einiger Staaten, effektive Maßnahmen zu ergreifen, bzw. die Duldung oder Unterstützung terroristischer Aktionsgruppen. Der *safe heaven*, in dem sich Luftpiraten nach Durchsetzung ihrer erpresserischen Forderungen straflos niederlassen können, existiert nach wie vor, wenngleich der Aktionsraum der Terroristen kleiner geworden ist.

Der erste Teil der Arbeit gilt der Ermittlung der vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Pflichten der Staaten. Über die vom Autor untersuchten Pflichten zur Verfolgung von Flugzeugführern und der Hilfeleistung für entführte Flugzeuge hinaus wäre allerdings auf eine Pflicht zur Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugentführungen hinzuweisen. Von einigen Flughäfen in Spanien, Indien und Griechenland ist bekannt, daß die Kontrollen außerordentlich oberflächlich sind. In diesen Fällen könnte bereits eine Verletzung der Chicago Konvention vorliegen, die in der Präambel und anderen Bestimmungen die Sicherheit des Flugverkehrs als zentrales Vertragsziel erwähnt.

Skeptisch steht der Autor der Ableitung gewohnheitsrechtlicher Pflichten aus dem Gewalt- und Interventionsverbot und dem Prinzip der »guten Nachbarschaft« gegenüber. Dies überzeugt m. E. insoweit nicht, als aus der Gemeinschaft der am zivilen Luftverkehr teilnehmenden Staaten gewisse völkerrechtliche Verhaltens- und Unterlassungspflichten abgeleitet werden können, die allerdings keine unbedingte Bestrafungspflicht bzw. Auslieferungspflicht beinhalten.

Im folgenden geht der Autor auf die Maßnahmen eines von einer völkerrechtswidrigen Handlung betroffenen Staates ein. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Gewohnheitsrecht, da alle Versuche einer vertraglichen Regelung von Sanktionen bisher fehlgeschlagen sind. Als mögliche Repressalie geht der Autor vor allem auf die Suspendierung von Rechten aus bilateralen und multilateralen Luftverkehrsabkommen ein. Er hält diese Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur bei der Zurückhaltung von Flugzeugen, Passagieren und Besatzung für möglich. Das erscheint angesichts der Möglichkeit der Abstufung von Reaktionen (z. B. Nichtgewährung von Landeerlaubnissen für nicht ausreichend kontrollierte Flugzeuge bis zum völligen Boykott) zu eng. Darüber hinaus wirft die staatliche Unterstützung von Flugzeugentführungen das noch ungeklärte Problem der humanitären Intervention bzw. der *self help* auf (vgl. dazu U. Beyerlin, ZaöRV Bd. 37 [1977], S. 213 ff.), deren nur cursorische Erwähnung dem Autor allerdings nicht vorgeworfen werden kann.

Einseitige Boykottmaßnahmen des unmittelbar betroffenen Staates gegen einen völkerrechtswidrig handelnden Staat sind meist nicht sehr effektiv, wenn sich nicht dritte Staaten diesen Maßnahmen anschließen. Damit befaßt sich der Autor in einem dritten Teil. Er vertritt die Auffassung, daß eine Aktivlegitimation aller Staaten zur Ergreifung von Repressalien bei staatlicher Pflichtverletzung im Anschluß an eine Flugzeugentführung oder einen Anschlag besteht. M. E. läßt sich diese These zusätzlich damit untermauern, daß bei Delikten gegen die internationale Zivilluftfahrt wegen der engen Verknüpfung und gegenseitigen Abhängigkeit des internationalen zivilen Luftverkehrs sowohl bei nichtausreichenden Sicherheitsmaßnahmen als auch bei Duldung oder Unterstützung von Akten gegen den Luftverkehr jeder Staat »betroffen« ist.

Abschließend werden die Befugnisse der UN und ICAO zur Ergreifung von Maßnahmen gegenüber pflichtwidrig handelnden Staaten erörtert. Der Autor legt seinen Schwerpunkt auf Überlegungen *de lege ferenda*, insbesondere auf die Vorschläge zur Änderung der Chicago Konvention oder zur Schaffung eines neuen Abkommens über Sicherheit im internationalen zivilen Luftverkehr. Das Für und Wider jedes Vorschlags wird abgewogen, wobei am Ende die etwas resignierende Feststellung steht, daß der einzig effektive Vorschlag von Seiten der USA zur Zeit keine Chance auf Verwirklichung hat. Man mag hoffen, daß durch den bitteren Lernprozeß aus der Bekanntschaft mit dem internationalen Terrorismus die Einsicht erwächst, daß ungeachtet aller ideologischen Gegensätze Entführungen von Flugzeugen und Sprengstoffanschläge auf Flugzeuge kein geeignetes Mittel zur Förderung politischer Ziele sind.

Die flüssig und klar geschriebene Arbeit gibt nicht nur einen guten Überblick über das geltende Völkerrecht, sondern bietet auch Anregungen für künftige Lösungen. Lediglich eine etwas breitere Darstellung der staatlichen Pflichten wäre wünschenswert gewesen. Oben angedeutete Bedenken gegen einige der vom Autor vertretenen Thesen beeinträchtigen im übrigen den wissenschaftlichen Wert der Arbeit in keiner Weise. Zahlreiche der hier aufgeworfenen Probleme stehen erst am Beginn einer Lösung. Dazu hat die Arbeit einen wichtigen Beitrag geleistet.

Kay Hailbronner

Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage. I. Teil: Geschichte und rechtliche Grundfragen. Hrsg. von Friedrich Klein † und Boris Meissner, bearb. von Hans-Günther Parplies. Wien, Stuttgart: Braumüller (1977). VII, 179 S. (Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 4, I. Teil, hrsg. von Otto Kimminich [u. a.]). (Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bund der Vertriebenen). brosch.

Die immer komplexer werdende Rechtslage Deutschlands macht es unabdingbar, sich in ebenso übersichtlicher wie präziser Form gerade der Grundfragen anzunehmen. Die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht beim Bund der Vertriebenen hat das Verdienst, in diesem Sinn ein Buch über das sogenannte Potsdamer Abkommen herausgebracht zu haben, dessen geschichtliche wie rechtliche Bedeutung für das Deutschlandproblem unter allen wichtigen Aspekten beleuchtet wird. Der Band ist dem 1974 verstorbenen Staats- und Völkerrechtler Friedrich Klein gewidmet, dessen Arbeit Hans-Günther Parplies eingangs würdigt.

Jens Hacker hat eine instruktive »Einführung in die Problematik des Potsdamer Abkommens« verfaßt, in der Bezeichnung, Rechtsnatur, Verbindlichkeit, Inhalt und Gültigkeit des Potsdamer Abkommens erörtert werden (S. 5–41). Bestürzt liest man am Ende, was George F. Kennan über die Arbeit der Potsdamer Konferenz gesagt hat: »Ich kann mich an kein politisches Dokument erinnern, das mich so deprimiert hätte . . .«. — Boris Meissner gibt klärende Hinweise über »die Vereinbarungen der Europäischen Beratenden Kommission über Deutschland von 1944/45« (S. 43–57). Diese Vereinbarungen enthalten bereits die wesentlichen Weichenstellungen für die alliierte Deutschlandpolitik. Hier sind vor allem interessant die Darstellung der Genese der militärischen Kapitulationsurkunde und der politischen Viermächte-Deklaration über die Übernahme der höchsten Gewalt. Hans-Werner Bracht geht der »Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Potsdamer Abkommen nach sowjetischer Völkerrechtsdarstellung« nach (S. 59–66). Die sowjetischen Thesen, Deutschland habe dem Potsdamer Abkommen zugestimmt (Rechtsgrundlage: Die Erklärung vom 5. 6. 1945) bzw. das Potsdamer Abkommen sei Ausdruck und Konsequenz allgemeinen Völkerrechts, werden überzeugend zurückgewiesen. Allgemeiner befaßt sich Theodor Veiter mit dem Drittwirkungsproblem in der Abhandlung »Potsdam und der völkerrechtliche Vertrag zu Lasten Dritter«, in der er zu dem Ergebnis kommt, daß das Potsdamer Abkommen für Deutschland *res inter alios gesta* ist (S. 111–112). Auch Friedrich Klein befaßt sich mit der Frage »Rechtliche Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland?« (S. 143–155). Er prüft dabei — mit negativem Ergebnis —, ob das Potsdamer Abkommen allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG enthält oder ob es als Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 139 GG zu werten ist. Klar ist, daß die Erörterung dieser Frage für die etwaige völkerrechtliche Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens irrelevant ist. Als das Bundesverfassungsgericht im KPD-Prozeß das Verhältnis des Potsdamer Abkommens zu Art. 25 GG diskutierte, ging es um den innerstaatlichen, verfassungsrechtlichen Aspekt im Sinne der Behauptung der KPD, das Potsdamer Abkommen stehe über Art. 25 einem Verbot der KPD nach Art. 21 GG entgegen. Fritz Faust schreibt über »Die wirtschaftliche und politische Einheit Deutschlands im Potsdamer Abkommen« (S. 123–141), Alexander Utschakow über »Stalins Anteil an der Entstehung der Oder-Neiße-Linie« (S. 67–90). Angesichts der Zweifel an der Vertragsnatur des Potsdamer Abkommens rechtfertigt sich der Aufsatz von Maria Satow über »Die Einteilung und Benennungen zwei- und mehrseitiger völkerrechtlich verbindlicher Willenserklärungen« (S. 91–110), doch wird ein direkter Bezug zur Thematik des Buches nicht hergestellt.

Von großem Wert sind die von Angehörigen der Studiengruppe erarbeiteten »Feststellungen zum Potsdamer Abkommen«, die am Schluß des Buches in deutscher, englischer und französischer Sprache abgedruckt sind. Ein zweiter Band über das Potsdamer Abkommen mit neuen Forschungen soll folgen; in ihm wird auch die jüngste Entwicklung (Ostverträge, Viermächte-Abkommen über Berlin, KSZE) berücksichtigt werden.

Eckart Klein

Raschhofer, Hermann: Völkerbund und Münchener Abkommen. Die Staatengesellschaft von 1938. München, Wien: Olzog (1976). 239 S. (Berichte und Studien der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München, Bd. 9). DM 24.– brosch.

Raschhofers zutreffende These ist, daß die am Münchener Abkommen (1938) beteiligten Mächte zu der Verfahrensweise des Europäischen Konzerts des 19. Jahrhunderts zurückgekehrt sind. Der Niedergang des Völkerbundes (Chinesisch-Japanischer Krieg, Abessinien-Krise, Spanischer Bürgerkrieg) hat vor allem Großbritannien zu der Überzeugung geführt, daß die Krisenbewältigungsmechanismen des Völkerbundes nicht ausreichten und deshalb die erforderlichen friedenserhaltenden Ordnungsregelungen nur in unmittelbarer Kooperation der beteiligten regionalen Großmächte geschaffen werden konnten. Dieser Rückgriff auf bereits vergangen gewählte Verfahren bestimmt die Konzeption des Buches. In einem ersten Abschnitt werden unter dem Stichwort »Entwicklung der europäischen Staatengesellschaft« Europäisches Konzert und Heilige Allianz sowie ihre Natur und ihr Funktionieren dargestellt. Ein zweiter Abschnitt ist dem Völkerbund gewidmet; dabei werden wichtige strukturelle Grundsatzzfragen (z. B. Problem des Art. 17 Völkerbundsatzung) aufgegriffen. »Der Niedergang des Völkerbundes« heißt das nächste Kapitel; Raschhofer analysiert in diesem Zusammenhang die Abessinien-Krise und den Spanischen Bürgerkrieg im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Völkerbund sowie die sich daran anschließende Reformdiskussion. Besonders wichtig für die grundlegende These ist der vierte Abschnitt, in dem die tragenden Erwägungen, von denen sich Neville Chamberlain in der gegebenen Situation leiten ließ, mitgeteilt werden. Neben der spezifischen Einschätzung des Völkerbundes war für Chamberlain die Überzeugung entscheidend, daß auch ein siegreicher Krieg das Ende des Empire bedeuten würde, eine, wie sich bestätigte, durchaus richtige Prognose, die lange Zeit bei der Beurteilung der sogenannten *appeasement*-Politik zu kurz gekommen ist. Hinzu kam die Einschätzung, daß der Versailler Vertrag in der Tat Zustände geschaffen hat, die gerechterweise und den eigenen Maßstäben entsprechend zu modifizieren waren. Die Notwendigkeit der Modifikation war kaum umstritten; es ging mehr um die Art und Weise ihrer Durchführung.

Detailliert befassen sich die folgenden Abschnitte mit der Sudeten-Krise und dem Münchener Abkommen, das – wie zu Recht hervorgehoben wird – nur ein Teilstück einer als Ganzes zu sehenden Regelung ist, zu der auch die – zweifellos unter Druck zustandegekommene – mit Großbritannien und Frankreich vereinbarte Zessionsbereitschaft der Tschechoslowakei und die zwischen dieser und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Nachfolgevereinbarungen zählen. Die Diskussion des in den Vorgängen vom März 1939 liegenden Bruchs des Münchener Abkommens und der Kontroverse um seine Nichtigkeit, wobei zuletzt auch noch die einschlägigen Bestimmungen des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages von 1973 einbezogen werden, schließt die Untersuchung ab.

Das besonders positive Merkmal dieses Buches liegt in der Einordnung der Regelung in ihre weiteren Zusammenhänge. Dabei treten Struktur und Verfassung der 1938 bestehenden Staatengesellschaft klar hervor. Die Regelung der

Sudeten-Krise war der konkrete Anwendungsfall einer Diplomatie, die mit ihrer Rückwendung auf Konfliktlösungsmethoden des vergangenen Jahrhunderts die Lehre aus dem Scheitern des Völkerbundes zu ziehen versuchte. Freilich ist auch dieser Versuch mißlungen. Mit der Organisation der Vereinten Nationen hat man die Mängel des Völkerbundes zu beseitigen gesucht. Es wäre interessant gewesen zu erfahren, wie der Verfasser die Ordnungsfunktion der Großmächte, soweit sie außerhalb des von der heutigen Weltorganisation gezogenen Rahmens zum Ausdruck kommt, einschätzt. Die Münchener Regelung ist jedenfalls wie kaum ein anderer Fall geeignet, das Element der Diskontinuität im Organisationsprozeß der Staatengesellschaft deutlich zu machen.

Nur eines sei kritisch bemerkt: Ungewöhnlich ist die überdimensionale Anzahl von Druckfehlern, denen auch Jahreszahlen und Namen zum Opfer fallen. Dies wäre nicht weiter bemerkenswert, würde darunter nicht ein Buch leiden, das wegen der Weite seines Gesichtsfeldes und der Klarheit seiner Darstellung zu empfehlen ist.

Eckart Klein

Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Hrsg. von Heinrich Kipp, Franz Mayer, Armin Steinkamm. Berlin: Duncker & Humblot (1977). Bd. I: XVI, 774 S. Bd. II: IX, 756 S. DM 248.— geb.

Diese wahrhaft monumentale Festschrift zeigt sich deutlich von dem weiten Interessen- und Gesichtskreis des Jubilars inspiriert. Sie vereinigt eine Fülle von Beiträgen rechts- und staats-theoretischen, staats- und verwaltungsrechtlichen, wehrwissenschaftlichen und schließlich völkerrechtlichen Inhalts; und sie gibt zugleich Zeugnis vom Leben und von dem umfangreichen Wirken des Geehrten. Der Leser dieser Zeitschrift sei vor allem auf den völkerrechtlichen Teil aufmerksam gemacht, konzentriert im wesentlichen im 1. Bande. Auf den einzelnen Beitrag einzugehen, ist bei der großen Zahl und dem beträchtlichen Gewicht der Beiträge im einzelnen unmöglich. Doch lassen sich Schwerpunkte benennen: Grundlagen des Völkerrechts und Rechtsquellenlehre mit Beiträgen von Bosco, Doehring, Heinrich Kipp und Verdross; Krieg und Neutralität (auch im Frieden) mit Beiträgen von Bindschedler, Meissner, O'Connell, Randelzhofer, Scheuner, Schindler und Seidl-Hohenveldern; friedliche, insbesondere richterliche Streitbeilegung mit Arbeiten von Arnold und Miehsler; Menschenrechte mit Arbeiten von Ermacora, Karl H. Neumayer, de la Pradelle und Wortley; Recht der Europäischen Gemeinschaften (und Bezüge zum Landesrecht) mit Beiträgen von Faß, Habscheid, F. Münch und Oppermann; und, *neither last nor least*, Deutschland betreffende Fragen mit Untersuchungen von Blumenwitz, Raschhofer, Wengler und Jüttner. Vieles — Wichtiges! — wurde bei dieser Übersicht nicht einmal gestreift. Aber diese Festschrift wird hoffentlich auch so ihr Publikum finden — trotz des offensichtlich prohibitiven Preises.

v. Mangoldt, Tübingen

Rousseau, Charles: Droit international public. Paris: Sirey. Tome I: Introduction et Sources. 1970. 464 S. Tome II: Les sujets de droit. 1974. XVI, 797 S. Tome III: Les compétences. 1977. XVI, 635 S. F. 180.— geb.

Trotz der Vielzahl der Völkerrechtslehrbücher gelingt es Charles Rousseau,

mit diesem Werk neue Maßstäbe zu setzen. Der erste Band behandelt im wesentlichen die Rechtsquellen, der zweite Band die Völkerrechtssubjekte und der dritte Band die staatlichen Kompetenzen. Der Verf. verwendet in allen drei Bänden im wesentlichen dieselbe Methode: Zunächst werden die Begriffe geklärt. Dann folgt jeweils eine Darstellung der wesentlichen Meinungen in der Literatur. Daran schließt sich eine Untersuchung der Rechtsprechung und Staatenpraxis an. Den Abschluß bildet die eigene Stellungnahme. Die Darstellung der Literatur geht dabei meist nur auf die großen Strömungen der Lehre ein. Häufig hätte man sich hier eine intensivere Analyse gewünscht. Insbesondere die neuere deutsche Literatur kommt bei R. häufig zu kurz. Dafür wird die französische, angelsächsische und italienische Literatur umfassender dargestellt. Meist fehlt eine Analyse der Ostblockliteratur. Etwas störend wirkt sich ferner aus, daß der Verf. im Text häufig Autoren zitiert, die Fundstellen aber nicht nachgewiesen werden — wohl weil der Verf. etwas zu optimistisch glaubt, diese Werke seien allgemein bekannt. Da R. aber den Akzent auf das positive Recht setzt, war eine solche vertiefte Auseinandersetzung mit der Lehre nicht notwendig. Im Vordergrund steht vielmehr die Rechtsprechung und vor allem die Staatenpraxis. In diesem Bereich zeigt der Verf. eine bewundernswerte Kenntnis. Der Zugang zu diesen Quellen ist allerdings häufig deshalb schwierig, weil R. hier weitgehend auf Fundstellen verzichtet, wohl weil das Werk sonst zu umfangreich geworden wäre. Die vom Verf. schließlich vorgeschlagene eigene Meinung richtet sich meist sehr stark an den Präzedenzfällen aus. Auf den Versuch einer Fortbildung des Völkerrechts verzichtet deshalb der Verf. meist. Auch der Lehre gibt er ein relativ geringes Gewicht. So gelangt er häufig zu Lösungen, die von der h. L. abweichen.

Der erste Band behandelt die Grundlagen des Völkerrechts und die Rechtsquellen. R. verzichtet auf eine Definition des Völkerrechts, insbesondere auf eine Diskussion der neueren Streitfragen in diesem Bereich, etwa auf die Qualifizierung des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Auf S. 24–26 geht R. zwar auf die Unterschiede zwischen dem nationalen Recht und dem Völkerrecht kurz ein; dieser Abschnitt hätte umfassender ausfallen müssen, weil R. später häufig die Übernahme des gemeinsamen nationalen Rechts ins Völkerrecht wegen der »besonderen« Struktur des Völkerrechts ablehnt, hierzu aber keine näheren Hinweise gibt. Auch die Ausführungen über die Grundlagen des Völkerrechts (S. 34–36) sind sehr knapp ausgefallen. Gerade in diesen Punkten zeigt sich, daß R. grundsätzlich philosophischen Überlegungen im Völkerrecht sehr skeptisch gegenüberzustehen scheint. Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht wird dagegen umfassender, und zwar gleich an mehreren Stellen (S. 37–54, 164–180) abgehandelt. R. übernimmt der allgemeinen französischen Konzeption entsprechend den Monismus, bringt aber auf S. 164–180 die nationale Praxis, die mehr für den Dualismus spricht. — Es folgt im ersten Titel (S. 62–304) eine in dieser Knappheit meisterhafte Darstellung des allgemeinen Vertragsrechts mit unzähligen Beispielen aus der Praxis. Etwas zu dürftig ist der Abschnitt über die Vorbehalte (S. 119–126) ausgefallen, der auf die verschiedenen Systeme nicht eingeht, und auf S. 123 (Vertragsänderung) sowie auf S. 124 (einseitiger Akt)

unterschiedliche Konstruktionen des Vorbehalts vertritt. Die Ablehnung des *ius cogens* (S. 145–150) und die Behandlung der Willensmängel (S. 145–149) entsprechen vielleicht doch nicht dem heutigen Stand des Völkerrechts. Auch der Beschränkung der Kündigung auf den Fall, daß der Vertrag die Kündigung ausdrücklich vorsieht (S. 213), der typisch französischen Auffassung, der Krieg beende die Wirksamkeit der Verträge (S. 222), der Beschränkung der *clausula rebus sic stantibus* (S. 224 ff.) und dem Ausschluß des Notstands (S. 241), vermag ich nicht zuzustimmen. Außerordentlich eindrucksvoll ist dagegen die Behandlung der Widersprüche zwischen verschiedenen Verträgen (S. 151–162). Bei der Behandlung der Methoden der Auslegung (S. 266–304) hätte man eine umfassendere Analyse der verschiedenen Auslegungsmethoden erwartet; hier werden die Regeln jeweils nur kurz gekennzeichnet und dann umfassende Belege aus Rechtsprechung und Praxis gegeben, die sich auf diese Regeln gestützt haben. Insgesamt hätte man eine stärkere Auseinandersetzung mit der Wiener Vertragsrechtskonvention gewünscht, deren Inhalt meist nur kurz wiedergegeben wird. — Die Behandlung des Völkergewohnheitsrechts (S. 307–340) folgt dem üblichen Schema. Äußerst interessant sind dagegen die Ausführungen zu den allgemeinen Rechtsprinzipien, die R. als echte dritte Rechtsquelle ansieht. Hier findet sich ein umfassender Nachweis aller Prinzipien, die in der Rechtsprechung anerkannt sind. Auch die Ausführungen zu den einseitigen Völkerrechtsakten sind sehr lesenswert.

Der zweite Band behandelt die Völkerrechtssubjekte. An den Anfang stellt R. eine relativ knappe (S. 13–92) «*théorie générale de l'Etat*», die alle wichtigen Aspekte der Frage aufreißt. Dabei gelingt es R., die ungemein vielfältige Literatur zu den Einzelfragen klar und geschlossen darzustellen. Die eigene Meinung ist stets abgewogen. Natürlich konnte auf dem knappen zur Verfügung stehenden Raum keine geschlossene eigene Theorie erwartet werden. Hinzuweisen ist auf die Übernahme der französischen subjektiven Definition der Nation, die Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts und die Ersetzung des Souveränitätsbegriffs durch den Begriff der Unabhängigkeit, der aus der Staatenpraxis entwickelt wird. Es folgt eine Darstellung der Staatenbünde, des Bundesstaats, des Commonwealth, des Staatenstaats, des Protektorats, der neutralen Staaten und der Kleinstaaten. Der Tatsache entsprechend, daß diese Staatsformen kaum global definiert werden können, gibt R. jeweils einen Abriss über die einzelnen historischen Beispiele dieser Staatsformen. Der zweite Teil des zweiten Buches behandelt die nichtstaatlichen Körperschaften. Nach dem Hl. Stuhl und der Vatikanstadt werden hier zunächst die Mandats- und Treuhandgebiete, dann die internationalen Territorien geschildert. Auch hier bemüht sich R. um die Darstellung der Rechtslage der einzelnen Gebiete und legt auf generelle Zusammenfassungen weniger Gewicht. Der dritte Teil behandelt dann die internationalen Organisationen. Hier wird zunächst eine »allgemeine Theorie der internationalen Organisationen« geboten, die allerdings nur die Ideengeschichte und einige generelle Probleme der internationalen Organisationen (Rechtsnatur, Mitgliedschaft, Zuständigkeiten, Sitzabkommen, Finanzierungsprobleme, Personal) umfaßt. Eine eigentliche Theorie der internationalen

Organisationen und vor allem ein umfassender Versuch der Darstellung der auf alle internationalen Organisationen anwendbaren Regeln fehlt also auch hier. Im folgenden werden vielmehr einzelne internationale Organisationen: Völkerbund, UN, amerikanische, afrikanische, asiatische internationale Organisationen usw. abgehandelt. Der zweite Teil des zweiten Buchs behandelt die Individuen im Völkerrecht. Hier verzichtet R. auf die Darstellung der allgemeinen Theorie der Völkerrechtssubjektivität der Individuen. Er zeigt vielmehr die einzelnen Völkerrechtssätze auf, welche sich auf die Individuen beziehen.

Der dritte Band befaßt sich mit den staatlichen Kompetenzen. Hier wird zunächst die Gebiets- und die Personalhoheit sowie die «*compétence relative aux services publics*» abgehandelt. Im Rahmen der Gebietshoheit geht R. kurz auf die Ausweisung der Ausländer und auf das Asylrecht ein – eine eingehende Behandlung des Fremdenrechts fehlt, weil R. diese Materie zum IPR rechnet; er untersucht ferner das Kondominium, die militärische friedliche Okkupation (insbesondere der Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg, zu deren Rechtmäßigkeit allerdings nähere Ausführungen fehlen). Es folgt eine sehr eingehende Darstellung der Kapitulationen. Unter dem Titel «*établissement des compétences*» werden im zweiten Teil die einzelnen Gebietserwerbstitel behandelt. Hier ist insbesondere lesenswert der Ausschnitt über die «*contiguïté*», über die Arktis und die Antarktis, deren Rechtslage umfassend dargestellt wird. Im achten Abschnitt behandelt R. die Grenzen und das Nachbarschaftsrecht; es folgt eine umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Grenzen Frankreichs. Der IV. Teil behandelt sehr eingehend die Probleme der Staatensukzession; man ist hier besonders dankbar für die Tatsache, daß R. nicht nur die Dekolonisierungspraxis, sondern die gesamte frühere Literatur, Rechtsprechung und Praxis darstellt. Der fünfte Teil behandelt die Entstehung und die Anerkennung von Staaten, Regierungen, Kriegführenden usw. **Albert Bleckmann, Münster Schermers, Henry G.: Judicial Protection in the European Communities.**

Deventer: Kluwer 1976. XVIII, 406 S. (Europa Instituut University of Amsterdam). Dfl. 55.– brosch.

Schermers legt eine umfassende Darstellung des Rechtsschutzsystems im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften vor. Zunächst stellt er die Gemeinschaftsrechtsordnung dar, ihre Quellen im Gemeinschaftsrecht, die Einwirkungen des Völkerrechts sowie der nationalen Rechtsordnungen im Zusammenhang mit der Bildung allgemeiner Rechtsgrundsätze, schließlich die Inkorporation des Gemeinschaftsrechts in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten. Sodann werden im Hauptteil des Buches alle Arten der Rechtskontrolle durch den Gerichtshof der Gemeinschaften – gestützt auf mehr als 400 seiner Entscheidungen bis zum Jahre 1976 – ausführlich beschrieben, ehe sich die Darstellung dem zuwendet, was die »sonstigen Aufgaben« des Gerichts genannt wird, in erster Linie Schadenersatzverfahren, Beamtenklagen, Bußgeldverfahren und Gutachten. Ein weiteres Kapitel behandelt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten und dabei vorrangig und eingehend die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren. Den Abschluß bildet eine Darstellung der Struktur, Arbeitsweise

und Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

Schermers will vor allem beschreiben, eine Analyse der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geben, weniger kritisieren oder Weiterentwicklungen aufzeigen. Dieses Vorhaben scheint in hervorragender Weise gelungen. Das Buch ist übersichtlich in kurze Paragraphen gegliedert und durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie Sach- und Entscheidungsregister leicht zu erschließen. Es dürfte als Handbuch des Rechtsschutzes in Europa dem Wissenschaftler wie dem Praktiker gleichsam unentbehrlich werden.

Torsten Stein

Schultze, Rainer-Olaf: Politik und Gesellschaft in Kanada. Meisenheim am Glan: Hain 1977. IX, 623 S. (TRANSFINES hrsg. von Manfred Mols, Dieter Nohlen und Peter Waldmann, Bd. 2). DM 98.— brosch.

The present study was written, as its Foreword indicates, between 1972 and 1974. This was a period of tremendous social change in Canada as a result, first, of the wave of immigration (European and non-European) from the mid-1960s onwards; and, secondly of the renewed stirrings for national (ethnic-cultural and economic) self-determination for French-Canada, after the defeat of the Lesage Government in 1966 had seemed to presage a halting of the impetus of the modernising, liberalising drives of the original «Révolution tranquille» of the first half of the 1960s in Québec. It is apparent, from the particular time span of the author's researches, that he did not have ready access to the voluminous research studies annexed to the Report of the Gendron Royal Commission (on the French Language and Language Rights in Québec), which, as published in three volumes in 1973, constitutes the most exhaustive survey yet attempted of Québec society, in all the diversity of its racial and linguistic composition. This is a pity, for the Gendron Commission Report was premised upon the interrelation of Law, Economics, and Society; and the concrete recommendations of the Commission were directed to a necessary and inevitable interaction between all three as part of the whole process of social control and community problem-solving.

Dr. Schultze's study, in spite of the Weber-style title, amounts, really, to what Anglo-Saxon scholars call psephology, the analysis and projection of General Elections and voting trends and attitudes, as indices of community preferences, — allowing the identification of the key societal interests and also the pressure groups and associations actively sponsoring them, at significant periods in national history. Psephology isn't as developed as science, in Canada, as it is, for example, in Great Britain and the United States; perhaps in part because the larger relative degree of mobility, in the post-War period, in Canada, has introduced a larger degree of fallibility into attempts at socio-political projections from election returns and statistics. Dr. Schultze's work, here, reflects the imperfections or inadequacies of the secondary studies on which he has relied; but it remains, nevertheless, a fairly thorough and comprehensive survey of the pan-Canadian scene in general. The more strictly constitutional-governmental sections of the discussion, including the excursus into Québec's constitutional special claims, are, however, rather less satisfying: they are altogether

too skimpy, and being selective rather than exhaustive in their approach, might better have been saved for a separate study in depth, in their own right.

Edward McWhinney, Simon Fraser University, Vancouver
Schumann, Wolfgang: Die Friedensblockade. Hamburg: In Kommission bei Metzner Frankfurt/Main 1974. VIII, 148 S. (Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen hrsg. von Herbert Krüger, Ingo v. Münch, Rolf Stödter, Bd. 9). DM 40.— brosch.

Sch. setzt die verdienstvolle Reihe »Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen« in der bewährten Methode fort¹⁾. Es wird eingehend die Staatenpraxis dargestellt und daraus der Stand des Gewohnheitsrechts entwickelt. Die Friedensblockade ist vor allem eine Erscheinung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. In der Darstellung und Analyse dieses Zeitabschnitts liegt das hauptsächliche Interesse der Arbeit. Sch. untersucht sodann die Zulässigkeit der Friedensblockade unter der Geltung des allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbots. Eine der Hauptthesen: Eine Blockade ist als Selbstverteidigungsmaßnahme zulässig, und es handelt sich dabei um eine Friedensblockade, wenn durch Angriff und Selbstverteidigung kein Kriegszustand im Rechtssinne entsteht. Dies ist richtig, besagt aber nicht viel. Dabei hält Sch. strikt am subjektiven Kriegsbegriff fest, d. h. jede Blockade ohne *animus belligerendi* ist Friedensblockade. Das ist nicht so unproblematisch wie es bei Sch. erscheint. Die Analyse der Probleme der letzten Jahrzehnte fällt auch im übrigen nicht so überzeugend aus wie die des 19. Jahrhunderts.

Michael Bothe

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht — *Annuaire suisse de droit international*. Publié par la Société suisse de droit international. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Bd. 32, 1976: 420 S. (1977).

Bd. 33, 1977: 444 S. (1978). geb.

Das Schweizerische Jahrbuch für internationales Recht umfaßt sowohl Beiträge zum Völkerrecht als auch solche zum internationalen Privatrecht. Die Besprechung im Rahmen dieser Zeitschrift hat sich auf eine Würdigung der Beiträge zum Völkerrecht zu beschränken. Das Jahrbuch 1976 enthält keine völkerrechtlichen Abhandlungen.

Das Jahrbuch 1977 befaßt sich in seinem völkerrechtlichen Teil mit Fragen des Hineinwachsens der Schweiz in das europäische Vertragssystem zur Sicherung der Menschenrechte. Zunächst untersucht Ph. Bois die Europäische Sozialcharta und ihren möglichen Einfluß auf das schweizerische Recht (S. 9–36), ein angesichts der Debatte um die schweizerische Ratifikation der Sozialcharta besonders aktuelles Thema. Der Autor verweist vor allem auf die Probleme der Schweiz bei Art. 19 der Charta, Schutz der Wanderarbeitnehmer. Im übrigen betont er zu Recht, daß die Schweiz keine Schwierigkeiten haben werde, die Verpflichtungen in der Charta einzuhalten. Ein weiterer Beitrag von R. J. Schweizer (S. 37–50) behandelt die Stellung der Schweiz zu Art. 3

¹⁾ Vgl. die Besprechungen in ZaöRV Bd. 29, S. 556 f., Bd. 34, S. 787 f.

des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das freie und geheime Wahlen gewährleistet. Hier geht es vor allem um die im kantonalen Recht noch verbliebenen Beschränkungen des Frauenstimmrechts und das interessante Problem des Ausschlusses geheimer Wahlen in Landgemeindekantonen.

Des weiteren untersucht B. Knapp die Rechtsfragen bei Baumaßnahmen internationaler Organisationen. Dieser Beitrag hat durch die ausgedehnte Bautätigkeit internationaler Organisationen in Genf eine besondere aktuelle praktische Bedeutung. Die reichlich technisch anmutende Frage führt zu Grundfragen des Rechts internationaler Organisationen. Es geht um die Entwicklung des internationalen Verwaltungsrechts der Organisationen und der dazugehörigen Streitschlichtung. Eine der wesentlichen Fragen ist hierbei der Rückgriff auf Normen des staatlichen Rechts, die gleiche Fragen regeln. Die Organisationen haben hier eigenes Recht entwickeln müssen, ein Vorgang, den im einzelnen nachzuzeichnen der Artikel in verdienstvoller Weise unternimmt.

Aus dem dokumentarischen Teil des Jahrbuchs sind in beiden hier besprochenen Bänden die vorzüglichen Berichte über die schweizerische Völkerrechtspraxis aus der Feder von L. C a f l i s c h hervorzuheben.

Michael B o t h e
Silagi, Michael: Von Deutsch-Südwest zu Namibia. Wesen und Wandlungen des völkerrechtlichen Mandats. Ebelsbach: Gremer 1977. IX, 165 S. (Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 29, hrsg. von Sten Gagnér, Arthur Kaufmann, Dieter Nörr). DM 42.— geb.

Das angezeigte Buch ist eine originelle Studie zum Südwestafrika-/Namibia-komplex. Die Kernthese Silagis ist, daß in dem am 30. 1. 1919 im Obersten Rat über den späteren Art. 22 Völkerbundsatzung gefundenen Kompromiß zugleich eine Verfügung der Hauptmächte über Deutsch-Südwest zugunsten der Südafrikanischen Union zu sehen ist und diese zunächst unwirksame Verfügung von dem Gebietsherrn (Deutsches Reich) anerkannt und mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags wirksam wurde. Silagi bedarf dieser These, weil er — in Parallele zu den Treuhandabkommen — meint, daß ein Recht zur Verwaltung des zukünftigen Mandatsgebiets bereits bestehen mußte, um dem potentiellen Mandatar die Befugnis zum Vertragsabschluß (Mandatssatzung) zu geben. Durch die Mandatssatzung könne das Recht zur Verwaltung nicht übertragen worden sein; denn die Mandatssatzung sei strikt einseitig strukturiert in dem Sinn, daß sie dem Mandatar nur Pflichten auferlege und keine Rechte gewähre. Die also bereits bestehende Souveränität Südafrikas über Südwestafrika sei auch durch den Abschluß des Mandatsvertrags nicht aufgehoben worden, sondern in ihm habe Südafrika rein obligatorisch wirkende Verpflichtungen übernommen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen falle die Souveränität des Verpflichteten ebenso wenig hinweg wie bei Verletzungen der aus Minderheitenschutzverträgen sich ergebenden Pflichten. Obgleich Südafrika zur völligen Eingliederung Südwestafrikas in seinen Staatsverband berechtigt gewesen sei, habe es diesen Schritt aus innenpolitischen Gründen nicht vollzogen, sondern Südwestafrika als koloniales Nebenland behandelt. Daß Südwestafrika daher noch heute einen

besonderen internationalen Status hat, gehe nicht auf die Eigenschaft Südwestafrikas als Mandatsgebiet zurück, sondern sei Folge der allgemeinen Entwicklung des internationalen Kolonialrechts. Genaue Analyse zeige, daß auch nicht eine besondere dynamische Interpretation des IGH zur Aufrechterhaltung des Mandats beigetragen habe, sondern eher die prozeßtaktische Überlegung, wie die Gerichtsbarkeit des IGH über die Apartheidpolitik etabliert werden könnte – die Gerichtsbarkeit über Südwestafrika sei als Ansatzpunkt hierfür passend erschienen. Abschließend werden daher die Versuche, die Gerichtsbarkeit des IGH über Art. 7 Abs. 2 Mandatsatzung und Art. 37 IGH-Statut zu begründen, kritisch gewürdigt.

Um mit letzterem zu beginnen: Es erscheint als wenig wahrscheinlich, daß eine solche auf die Rassenpolitik Südafrikas ausgerichtete Sichtweise schon im Gutachten des IGH von 1950 vorherrschend war. Allein die Tatsache, daß der Gerichtshof auch auf den ursprünglichen Zweck des Mandats zurückgreift, macht seine Auslegung noch nicht »nicht-dynamisch«; hierzu finden sich in den Entscheidungen und den Sondervoten zahlreiche Belege. Im Mittelpunkt steht natürlich der Versuch der »Entmythologisierung« des Mandats in seiner Bedeutung für den ganzen Komplex. So interessant die Thesen Silagis sind, glaube ich doch nicht, ihnen beipflichten zu können. Meines Erachtens überschätzt er die Bedeutung der Vorkommnisse vom 30. 1. 1919. Ich würde so weit folgen, daß der gefundene Kompromiß entwicklungsfähig nach beiden Seiten war, aber diese Entwicklung ging schon sehr bald in Richtung der Ablehnung der südafrikanischen Souveränität über Südwestafrika. Der Völkerbund hatte sich mehrfach mit entsprechenden Vorstößen Südafrikas zu befassen. Die Literatur der Zwischenkriegszeit befaßte sich auch durchaus – und oft auch positiv – mit der Möglichkeit des Entzugs des Mandats und der Neuuzuweisung an andere Staaten. Vor allem überzeugt der kategorische Ausschluß der Möglichkeit nicht, daß der Mandatsvertrag Rechte an Südafrika übertragen haben könnte; hier wird fast apriorisch von dem totalen Fehlen der Gegenseitigkeit ausgegangen. Ob freilich auf der anderen Seite die rechtliche Erfassung des Mandatsvertrags durch den IGH immer gelungen ist und ob gegebenenfalls daraus die richtigen Folgerungen gezogen worden sind, ist eine ganz andere Frage.

Eckart Klein

Stara ce, Vincenzo/Carmela De caro: La giurisprudenza costituzionale in materia internazionale. (Napoli): Editoriale Scientifica 1977. 491 S. (Manuali, testi e documenti. Sezione giuridica, 2). brosch.

Nach der von G. Gaja 1966 erschienenen Sammlung der Verfassungsrechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen für die ersten zehn Jahre des Bestehens des italienischen Verfassungsgerichts ist die nun erschienene Fortsetzung des Quellenwerks, die die Jahre 1957 bis 1976 umfaßt, sehr zu begrüßen, vor allem auch deshalb, weil die Ausführungen des Gerichts zu völkerrechtlichen Fragen mit fortschreitender internationaler Verflechtung naturgemäß wesentlich zugenommen haben und eine zusammenstellende Übersicht daher umso erforderlicher ist.

Anders als in ähnlichen Quellenwerken, z. B. *Fontes Iuris Gentium Series A Sectio II* für die deutsche Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen, ist in der vorliegenden Sammlung die Rechtsprechung nicht unter verschiedenen Rubriken aufgeführt, vielmehr wird diese in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben. Der Zugang zu den verschiedenen Fragen des Völkerrechts ist durch das der Rechtsprechung vorangestellte sehr ausführliche Sachregister ermöglicht. Diese Art der Aufschlüsselung erspart zwar Wiederholungen, ist aber doch für den Benutzer weniger vorteilhaft als die Zusammenstellung der Rechtsprechung zu einer Frage jeweils an einer Stelle. Vervollständigt wird die Sammlung durch einen Index der der Verfassungskontrolle unterworfenen Normen, der Parteien, der Richter und der Entscheidungen in chronologischer Anordnung. Diese Hilfsmittel ermöglichen dem Benutzer den Zugang zu den Ausführungen des Gerichts unter den verschiedenen Aspekten, was durchaus nützlich erscheint. Die in Fußnoten zu der Rechtsprechung angegebenen weiteren Fundstellen sowie dort aufgeführte Literatur zu den Entscheidungen des Verfassungsgerichts vervollkommen den Wert dieser insgesamt sehr nützlichen Rechtsprechungs-sammlung.

Karin Oellers-Frahm

Transfert de technologie et développement. Sous la direction de Pierre Judet, Philippe Kahn, Alexandre-Charles Kiss, Jean Touscoz. Paris: Librairies techniques 1977. 564 S. (Université de Dijon, Institut de Relations Internationales, Travaux du Centre de recherche sur le droit des marchés et des investissements internationaux, vol. 4). F 130.— brosch.

Die Befassung mit dem Technologietransfer — «un sujet qui est en pleine évolution» (so M. Virally in einem Diskussionsbeitrag, S. 298) — steht noch am Anfang. Das Kolloquium von Dijon (30. 9. – 2. 10. 1976), dessen zehn Referate nebst Aussprachen und einem Rundgespräch hier veröffentlicht werden, sollte einen Impuls dazu geben. Die Teilnehmer, aus Wissenschaft und Praxis, hatten jedoch Mühe, in der interdisziplinären Diskussion eine gemeinsame Sprache zu finden.

Die Mehrzahl der Referate zielt auf Tatsachenmitteilung ab und zeichnet sich dadurch auch aus. Einige Berichte bleiben rein deskriptiv. Die wohl anregendsten der informationsvermittelnden Referate gelten der »technologischen Investition« (J. Jehl) und der Rolle des gewerblichen Rechtsschutzes bei dem Technologietransfer (M. Hiance). Jehl's Hauptverdienst besteht in dem Bemühen um eine terminologische Klärung. Er beginnt bei wirtschaftswissenschaftlichen Umschreibungen und wendet sich dann einschlägigen Bestimmungen von Verträgen, nationalen Gesetzen und internationalen Rechtsakten (etwa der Andengruppe) zu. In diesen Texten findet er bestätigt, daß Technologie neben technischem Wissen auch Investitionsgüter und Management umfasse und notwendigerweise produktionsorientiert sei. Die nachfolgenden Ausführungen im Rahmen des Versuchs, den Technologieerwerb unter dem Aspekt der Investition juristisch in den Griff zu bekommen, sind ebenfalls lesenswert.

Die ersten 200 Seiten des Bandes werden durch zwei parteiische Analysen eingenommen. Die Aversion gegenüber den »großen Unternehmen«, welche eine weltweite Herrschaftsordnung errichtet hätten, zieht sich wie ein roter

Faden durch den Bericht über »wirtschaftliche Problematik« (P. Judet/J. Perrin). Die Referenten werfen dem gesamten UN-System pauschal vor, die bestehenden Machtpositionen ausdrücklich oder *de facto* zu unterstützen (S. 20). Unter dem Titel »Politische Problematik« folgt dann eine Untersuchung der technologiepolitischen Strategien der Empfangsländer. Das Referentenkollektiv (G. Fritz/J.-C. Fritz/F. Naudin/C. Patriat) verhehlt nicht seine Sympathie für das (algero-sozialistische) »Modell Algerien«. Speziell die Nationalcharta von 1976 scheint es ihnen angetan zu haben, wird daraus doch seitenlang zitiert (S. 133–137).

Das für den Völkerrechtler wohl interessanteste Referat gilt dem geplanten Verhaltenskodex für Technologietransfer (J. Touscoz). Den Entwürfen dazu ist eigen, daß ihnen eben jene handfeste Auffassung von Technologie als Ware zugrundeliegt, die in den beiden ersten Kolloquiums-Berichten so heftig angegriffen und verurteilt worden ist. Der ideologische Makel erleichtert immerhin die rechtliche Analyse, insbesondere gegenüber dem juristisch so schwer greifbaren Konzept einer »technologischen Dekolonisierung«. Touscoz' Referat besticht durch eine insgesamt einleuchtende Systematisierung und eine gründliche Exegese der vorliegenden Entwürfe. Doch wie bei anderen Stellungnahmen zu diesem Thema, vermißt der Leser auch bei Touscoz eine Untersuchung der völkerrechtspolitischen Ordnungsvorstellungen, die hinter der Kodexinitiative stehen. So ist es schade, daß der Referent die Zuordnung der Technologie zu einem »universellen Menschheitserbe« (Präambel des Entwurfs der Gruppe der 77) nur knapp als »une sorte de socialisation de la technologie« kommentiert (S. 203). Touscoz geht nicht der durchaus naheliegenden Frage nach, ob hier nicht der Maxime einer »ständigen Souveränität über Reichtümer und natürliche Ressourcen« der Vorrang gebühre. Wenig klar wird auch der Zusammenhang, den Touscoz zwischen Technologietransfer und dem Schutz wirtschaftlicher Menschenrechte zu erkennen glaubt. Erstaunlich, daß dabei sogar einmal *ius cogens* ins Gespräch gebracht wird (S. 209 Anm. 39). So bleibt der Leser auch nach diesem Beitrag letzten Endes unbefriedigt: *Laissé sur sa faim*.

Norbert J. Prill, Bonn

Ushakow, Alexander: Der Ostmarkt im COMECON. Eine Dokumentation zusammengestellt und mit einer Einführung versehen von
Baden-Baden: Nomos (1972). 486 S. (Schriftenreihe Europäische Wissenschaft, Bd. 54, Hrsg. Heinrich Rieber). DM 90.— geb.

Wie sich aus dem Untertitel des angezeigten Werkes ergibt, handelt es sich um eine Dokumentation; der als RGW-Spezialist des Instituts für Ostrecht der Universität Köln bekannte Herausgeber hat in übersichtlicher Weise alle für die Rechtsverfassung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und seiner Sonderorganisationen wichtigen völkerrechtlichen Verträge zusammengestellt, angefangen vom Communiqué über die Errichtung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 25. Januar 1949 und dem Statut des RGW vom 14. Dezember 1959, der Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW, den Reglements (Geschäftsordnungen) für die Arbeit seiner Organe, über die Statuten der Sonderorganisationen der RGW-Länder für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit bis hin zu den einheitlichen Spezialregelungen des RGW (Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen, Allgemeine Montagebedingungen, Allgemeine Kundendienstbedingungen etc. der RGW-Mitgliedstaaten), den Abkommen über das Internationale Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdingen und einigen Abkommen über Zollfragen; aufgenommen sind auch das Abkommen und sonstige Dokumente über die Assoziierung Jugoslawiens mit dem RGW, wirtschaftspolitische Beschlüsse der Partei- und Staatsführer der RGW-Staaten und die Grundprinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung. Die Dokumente sind zum großen Teil Quellen aus der DDR entnommen, bedauerlicherweise aber nicht immer unmittelbar aus dem Gesetzblatt der DDR, sondern auch aus nichtamtlichen Sammlungen; polnische, russische und serbokroatische Quellen sind vom Herausgeber bzw. seinem Institutskollegen Frenzke ins Deutsche übersetzt worden. Die Dokumentation stellt so, die verstreuten Quellen des RGW-Rechts in einem handlichen Band vereinigend, nützliches Arbeitsmaterial zur Verfügung. Eine knapp gefaßte »Einführung« über die Errichtung, Entwicklung und Verfassung des RGW ist der Dokumentation vorangestellt.

Nur aus produktionstechnischen Gründen ist es, wie der Herausgeber in seiner »Einführung« vermerkt, zu erklären, daß das bei Erscheinen der Dokumentation schon einige Monate zuvor (August 1971) verabschiedete umfangreiche und für die weitere Entwicklung der osteuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft so wichtige »Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW« nicht mehr abgedruckt worden ist; dies ist ein Mangel der im übrigen lückenlosen Dokumentation, ein Mangel, der allerdings nicht mehr so schwer wiegt, da das Komplexprogramm inzwischen in einer anderen Publikation aus dem Institut für Ostrecht leicht zugänglich gemacht worden ist (vgl. Internationales Recht und Diplomatie [1975/76], S. 295 ff.).

Wünschenswert wäre eine Neuauflage der so brauchbaren Dokumentation, denn infolge des Inkrafttretens (Februar 1976) des Protokolls über die Änderung des RGW-Statuts und der Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW vom 21. Juni 1974 sowie infolge der Erweiterung der Außenbeziehungen des RGW (Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem RGW und Finnland vom 16. Mai 1973) ist die Dokumentation derzeit schon nicht mehr auf dem neuesten Stand. Eine Neuauflage sollte auch den ärgerlichen, weil täuschenden, vermutlich von der Werbeabteilung des Verlages, nicht aber vom Herausgeber stammenden Titel des Buches durch einen anderen ersetzen; über den »Ostmarkt« erfährt man in dieser völkerrechtlichen Dokumentation gar nichts, und der in einer Zeit, in der man mit der Ignorierung der DDR auch deren Rechtsprache ignorierte, üblich gewordene Gebrauch des englischen Kürzels COMECON anstelle des deutschen RGW sollte in deutschsprachigen Publikationen über den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe keine Verwendung mehr finden, für die hier besprochene Dokumentation gilt das um so mehr, als der Herausgeber selbst in seiner »Einführung« durchgängig nur das deutsche Kürzel RGW benutzt.

Theodor Schweisfurth

Vincent, R. J.: Nonintervention and International Order. Princeton (N. J.): Princeton University Press (1974). VIII, 457 S. (Written under the auspices of the Center of International Studies, Princeton University). \$ 25.— geb.

Der Verfasser dieser in Canberra entstandenen, in Princeton zur Publikationsreife ausgebauten Dissertation nähert sich seinem Gegenstand zunächst von der politologischen, ideen- und praxisgeschichtlichen, erst im letzten der vier Teile von der völkerrechtlichen Seite. Intervention definiert er in Teil I nach vier Komponenten: 1. Akteuren (neben Staaten auch revolutionäre Aktionsgruppen mit dem oder gegen den Willen ihrer Regierungen), 2. Objekt (Herrschaftsstruktur und innere Angelegenheiten eines fremden Staates), 3. Aktion (abnorme, auch militärische Einwirkung unter Ausschluß von Krieg) und ihren Typen, 4. Zweck (jeder Art, der die Intervention rechtfertigen kann, nicht muß) als "that activity undertaken by a state, a group within a state, a group of states or an international organization which interferes coercively in the domestic affairs of another state. It is a discrete event having a beginning and an end, and it is aimed at the authority structure of the target state. It is not necessarily lawful or unlawful, but it does break a conventional pattern of international relations . . . will not be taken to mean either simply participation in world politics or entry into a war between other states" (S. 13). Von hier aus gelangt er zur "Nonintervention" und behandelt in Teil II deren Ideengeschichte als Prinzip, als Theorie und in der Staatenpraxis, in Teil III "The Principle of Nonintervention in Contemporary World Politics" (S. 145–277), und zwar als sowjetische und als USA-Doktrin und -Praxis sowie als Doktrinen bei den UN, in Teil IV "International Society and the Principle of Nonintervention", unterteilt in "The Contemporary International Law of Nonintervention" und "Nonintervention and International Order". Insgesamt will er, laut Vorwort, der Ansicht und ihren Argumenten entgegenzutreten, in der Gegenwart könne sich das Prinzip der Nichtintervention nicht behaupten angesichts neuerer Entwicklungen des Völkerrechts im Bürgerkrieg und transnationaler Beziehungen und Probleme, die die Bedeutung von Staatsgrenzen vermindert und zur definitiven Erosion der Voraussetzungen des Nichtinterventionsprinzips geführt haben (S. VII).

Da diese Entwicklungen neueren Datums sind, ist der bis Anfang des 19. Jh. reichende, interessante Rückblick auf die welt- (bzw. europa-) politischen Grundlagen der vor allem britischen Nichtinterventionspolitik für die These des Verf. nicht unmittelbar beweiskräftig. Diese Politik Castlereaghs wandte sich gegen die Neigung der Dynastien der »Heiligen Allianz«, zur eigenen Sicherheit gegen Revolutionen in fremden Staaten zu intervenieren, wollte Intervention nur zulassen (oder betreiben) gegen aggressive, auch interventionistische Außenpolitik und bediente sich ihrer zur Wahrung der kontinentalen Machtbalance. Canning nutzte das dialektisch vielseitig und flexibel verwendbare Nichtinterventionsprinzip, das Kongreßsystem zu sprengen, während Palmerston mit Gegenintervention als »Selbstverteidigung« den Liberalismus gegen Despotismus schützte und förderte. In der Praxis der USA sieht Verf. die politische Maxime der Nichtintervention zu einem Völkerrechtsgrundsatz werden, der in Latein-

amerika schon seit Bolivars Zeiten galt, schließlich verankert im interamerikanischen Vertrag von Buenos Aires von 1936 (S. 113). Im Verhältnis zu Lateinamerika unterschied die Administration F.D. Roosevelt zwischen zulässiger *interference* in die Außenpolitik und unzulässiger (als bewaffnet verstandener) *intervention* in innere Angelegenheiten (S. 128) und suchte mit Mitteln guter Nachbarschaft zu liberalem Konstitutionalismus zu erziehen bis zur Abkehr von jeder innerpolitischen Raterteilung im April 1936, rechnete aber den Schutz von US-Unternehmen in Lateinamerika – entgegen dortiger Auffassung – zur *external affair* (S. 130).

Aus der von ihm dargestellten französischen, britischen und amerikanischen Praxis des 19. Jh. und einem dem innerstaatlichen analogen Begriff des Rechts folgert Verf., das Nichtinterventionsprinzip habe sich jedenfalls damals zwar nicht als Rechtsregel, wohl aber als persuasives Argument der Kritik und Verteidigung durchgesetzt (S. 140 f.). Teil III (S. 143–277) behandelt den Grundsatz der Nichtintervention in der Weltpolitik der Gegenwart. Die Darstellung des dialektisch wechselhaften Gebrauchs des *nonintervention*-Arguments durch die Sowjetdiplomatie bis zu seiner Perversion in der Breschnew-Doktrin aus Anlaß des Einmarschs in die ČSSR 1968 (S. 145–187) ist eines der interessantesten Kapitel. Die Gegenwartsdoktrin und -praxis der USA (S. 188–232) setze ein mit der Abkehr vom Isolationismus seit dem 2. Weltkrieg, unter dem Druck NS-Deutschlands, dann der UdSSR bzw. des internationalen Kommunismus auf den westlichen Kulturkreis zugunsten einer Logik kollektiver Gegenintervention in aller Welt (S. 193) unter Gleichsetzung von Demokratie mit Friedenserhaltung (Larreta-Doktrin, S. 195), verstanden teils als Ausnahme vom Prinzip der Nichtintervention (Verträge von Rio 1947 und Bogotá 1948, OAS-Konferenz in Caracas 1954), teils als Gegenintervention. Diese panamerikanische antikommunistische Solidaritätspolitik hatte ihre ersten Feuerproben in Mittelamerika (Guatemala, Kuba, Dominikanische Republik) zu bestehen und wurde weitgehend von den USA allein in einer Weise geführt, deren offizielle Rechtfertigung Verf. (mit W. Friedmann und anderen) scharf kritisiert. Die Schwächen einer Gleichsetzung von indirektem mit bewaffnetem Angriff seien bei der Intervention in Libanon (1958) noch ohne die verhängnisvollen Folgen geblieben, die sie in Vietnam zeitigten (S. 212–229). Hier sei sie im Februar 1965 ersetzt worden durch die These eines bewaffneten Angriffs des Staates Nord- gegen den Staat Südvietnam, welcher letzterem gemäß Art. 51 UN-Charta Beistand geleistet wurde. Von äußerer Einmischung in einen Bürgerkrieg sei nicht mehr die Rede gewesen (S. 215). Der schließliche Mißerfolg habe die USA an der Richtigkeit ihrer Politik der Gegenintervention gegen gewaltsame kommunistische Expansion irregemacht (S. 227–232).

Ein den UN gewidmetes Kapitel (S. 233–277) behandelt die Geschichte des Nichtinterventionsgrundsatzes von seiner impliziten Rolle in der UN-Charta bis zur UNGA-Res. 2625 vom 24. 10. 1970 über sieben Völkerrechtsgrundsätze betr. freundliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten. Hierbei werden die Diskussionen in der UNGA zur Nichteinmischungsfrage samt einschlägigen Entschlüssen analysiert bis zu den die Grenzen und Erosion des

Nichteinmischungsgrundsatzes aufzeigenden Reaktionen auf die Apartheidpolitik in Südafrika. Auch hierbei gilt das Augenmerk den Äußerungen der Staaten im Rahmen der UN, nicht den Aktionen der UN selbst, auch nicht der Anwendung des Grundsatzes auf die UN als unabhängige weltpolitische Kraft, wie etwa auf ihre Rolle im Kongo (S. 233). Die von der UdSSR forcierte Aufeinanderfolge von UNGA-Resolutionen zum zwischenstaatlichen Nichtinterventionsprinzip wird aufgezeigt (S. 237 ff.) samt den Problemen seiner Vereinbarkeit mit Unterstützung von Befreiungsbewegungen in fremden Staaten, seiner Definition (S. 246 f.) und den dahinterstehenden politischen Absichten, sowjetische Interventionen in Ungarn usw. zu bemänteln und die USA zu kritisieren (S. 248 ff.). Als vorläufiger Höhepunkt der Auseinandersetzung tritt die im Rahmen der UN betriebene Agitation gegen Südafrika wegen seiner Apartheidpolitik hervor (S. 261–274).

Das gegenwärtige Völkerrecht der Nichtintervention wird in Teil IV, Kapitel 8, in drei Abschnitten behandelt: 1. das überkommene völkerrechtliche Interventionsverbot und seine Ausnahmen (Spezialfragen: humanitäre Intervention, Bürgerkriege, Status Aufständischer, Neutralität, Rebellion, präventive Selbstverteidigung, Wahrung des Gleichgewichts, Gegenintervention kollektiv und im Alleingang), 2. Wandel der Struktur der Staatengemeinschaft durch kollektive Sicherheit und kollektive Wahrnehmung anderer Interessen in Völkerbund und UN (S. 294–310). Hier legt Verf. Gewicht auf Jessups Theorie vom *transnational law*, das die Konstruktion zweiseitiger Rechtsbeziehungen zwischen Staaten ersetzt durch eine Ordnung der Staatengemeinschaft, und gelangt zu der Formel (S. 301): "To take undue comfort from the outlawry of war is to fail to confront the familiar account of the weakness of international law in its lack of an impartial authority to judge a breach of the law and of centralized means of law enforcement . . . Article 2 (4) is a clear prohibition of the threat or use of force only if the limits of territorial integrity and political independence are indisputably clear in a particular case" und nähert sich damit den Gedanken, womit ich die Geiselnbefreiung von Entebbe rechtfertigte (ZaöRV) Bd. 37, S. 706 f.). Doch verwirft Verf. die Folgerungen von Jenks, gemeinsame Anliegen (wie Vollbeschäftigung) aus dem Bereich der inneren Angelegenheiten herauszunehmen und den Nichteinmischungsgrundsatz schrittweise aufzulösen (S. 303), es sei denn durch Übertragung von Hoheitsrechten auf integrierte Regionalgemeinschaften (S. 306). Eine weitere Einengung sieht Verf. in völkerrechtlichen Rechts- und Schutzpositionen für Individuen auch gegenüber dem eigenen Staat (S. 307 ff.). Endlich 3. sieht er das Prinzip in der Art seiner Verwendung in offiziellen Erklärungen und UNGA-Resolutionen in eine neue Phase seiner Wirksamkeit getreten (S. 310 ff.) und erörtert, im Anschluß an Falk, das Spiel des Prinzips in Bürgerkriegen, besonders im Vietnam-Krieg, schließlich als (politisches) Inter-Block-Prinzip, das Gegeninterventionen von außerhalb gegen zwischenstaatliche Interventionen innerhalb eines Blocks ausschließt (S. 323 f.).

Der Funktion des Nichtinterventionsprinzips in der internationalen Ordnung gilt das letzte, 9. Kapitel. Nach Analysen der soziologischen Begriffe Ordnung

und Funktion zeigt Verf. das Prinzip im Wechselspiel mit den drei Doktrinen: Ordnung zwischen Staaten könne nur durch Erhaltung legitimer Regierungen in ihnen oder nur durch Mächtegleichgewicht gewahrt werden, schließlich, innerstaatliche Gerechtigkeit habe Vorrang vor zwischenstaatlicher, ja sei deren Voraussetzung (S. 340 ff.). Nach einem Überblick, durch welche Faktoren internationaler Politik, angefangen von Nuklearwaffen, die Ordnung souveräner Staaten in Frage gestellt wurde (S. 349–375), prüft Verf. die Rechtmäßigkeit der Beteiligung der USA am Vietnam-Krieg, besonders der Bombardierung Nordvietnams, am Maßstab einer durch das Verhalten der Weltmächte mitbestimmten Weltordnung, unter Wiedergabe der von J. N. Moore (*pro*) und R. A. Falk (*contra*) vorgebrachten Argumente und Verwendung von Begriffen wie *hegemonial jurisdiction* und *priority of interbloc over interstate norms* (S. 382), mit dem Ergebnis, daß dem Prinzip der Nichtintervention auch im heutigen Weltzustand Geltung und Anwendbarkeit verbleibe mit Vorrang auch vor Selbstbestimmung, soweit sie sich nur mit gewaltsamer Hilfe von außen verwirklichen lasse. Tatsächlich folge das Verhalten der weitaus meisten Staaten fast dauernd dem Nichteinmischungsprinzip, wenn auch meist unter dem Gebot überwiegenden eigenen Interesses. Als Rechtsprinzip finde es seine Anerkennung darin, daß für jede Abweichung davon eine Rechtfertigung gesucht werde.

Das Verdienst der Arbeit kann, außer der Aufarbeitung umfangreichen historisch-politischen Materials, darin gesehen werden, die selbständige Rolle des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes, neben der Figur (rechtmäßiger oder rechtswidriger) Intervention, auch im gegenwärtigen Weltzustand aufgezeigt zu haben, nicht zuletzt als Abwehrposition gegen expansive, subversive Infiltrationspolitik betreibende Weltrevolutionsbestrebungen. **Strebel Yakemtchouk, Romain: La Convention de Lomé. Nouvelles formes de la coopération entre la C.E.E. et les Etats d'Afrique, des Caraïbes et du Pacifique.** Brussel: Koninklijke Academie voor Overzeese Wetenschappen 1977. 181 S. (Académie royale des Sciences d'Outre-Mer. Classe des Sciences Morales et Politiques, N.S. XLIV-4). FB 700.— brosch.

Das Abkommen von Lomé wird heute meist als Musterfall neuer und zukunftsweisender Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern betrachtet, wenngleich es auch teilweise nachdrückliche Kritik erfahren hat (vgl. etwa J.-C. Leygues, *Revue du Marché Commun* 1977, S. 562 ff.). Y. gibt eine umfassende Einführung in den gesamten Problembereich. Besondere Hervorhebung verdient seine Schilderung der Vorgeschichte des Abkommens von Lomé. In scharfer Pointierung weist er nach, daß die Assoziierung der überseeischen Gebiete für Frankreich in den entscheidenden Jahren 1956/57 eine Existenzfrage war, von der die Zustimmung zu weiteren Integrationsschritten abhing. Als besonders aufschlußreich empfindet der deutsche Leser auch die Schilderung der Vorbehalte, die zunächst in Belgien gegenüber einer »Vergemeinschaftung« der Beziehungen zu den Kolonien geäußert wurden. Im übrigen zeigt Y. die Einbettung des Abkommens von Lomé in die allgemeine Entwicklung der politischen und rechtlichen Vorstellungen über eine neue – und möglicherweise gerechtere – Weltwirtschaftsordnung auf,

gibt einen Überblick über die einzelnen Sachkapitel des Abkommens und wendet sich abschließend den möglichen Zukunftsperspektiven zu. In der Tat lautet hier die Kernfrage, inwieweit die Zufälligkeiten einer kolonialen Vergangenheit heute noch die einseitige Begünstigung eines bestimmten Kreises von Ländern zu rechtfertigen vermögen. Von den Ausgeschlossenen wird die Wohltat, die ihnen nicht zugute kommt, zunehmend als eine willkürliche Diskriminierung empfunden.

Die Abhandlung ist zu früh geschrieben worden, als daß der Verf. bereits eine kritische Bilanz ihrer Effektivität hätte aufmachen können. Künftigen Arbeiten wird es zufallen, über die Darstellung der Grundzüge hinaus den Realitäten der Vertragswirkungen nachzuspüren.

An Brauchbarkeit hätte die sehr gut lesbare Schrift noch wesentlich gewinnen können, wenn der Verf. seine Ausführungen gründlicher durch einen wissenschaftlichen Apparat abgestützt und insgesamt in stärkerem Maße die Dokumente der Vereinten Nationen zu Rate gezogen hätte. Gewiß handelt es sich hier auch um eine Stilfrage. Die Fußnotensüchtigkeit des amerikanischen Schrifttums ist im frankophonen Rechtskreis zu Recht auf wenig Gegenliebe gestoßen. Letztlich aber wird die Grundsatzfrage erst im Detail sichtbar, das sich wiederum nur aus der praxisorientierten Empirie erschließen läßt.

Christian Tomuschat, Bonn

Zivier, Ernst R.: Der Rechtsstatus des Landes Berlin. Eine Untersuchung nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971. 3., stark überarbeitete und erweiterte Aufl. (Berlin): Berlin-Verlag (1977). 400 S. DM 36.- brosch.

Die Neuauflage der kleinen Schrift von Zivier will den vorhergehenden insbesondere eine Durchleuchtung der inzwischen bezüglich des Viermächte-Abkommens entstandenen rechtlichen Meinungsverschiedenheiten hinzufügen, ferner Antworten zur Zugehörigkeit Berlins (West) zu den Europäischen Gemeinschaften, zur Frage einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit und zu den Problemen um die Unzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in »Berliner Sachen«. Die Schrift ist in drei Hauptteile gegliedert. Den Abschluß bildet ein Dokumentenanhang mit zumeist sonst schon leicht zugänglichen Texten; er beansprucht ein knappes Drittel des Bändchens. — Im ersten Teil gibt der Verf. einen äußerst cursorischen historischen Überblick von dem Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland bis zur Entwicklung nach dem Viermächte-Abkommen. Mehr als eine allererste Einführung ist das gewiß nicht, und wer tiefer in die Rechtsfragen um Berlin eindringen will, tut gut daran, sich schon hier näher um die zitierte — und nicht zitierte — Literatur zu kümmern. Der zweite Teil behandelt den Berlin-Status als Rechtsproblem. Auch hier bedauert der Leser die Neigung des Verf. zu pauschalen Urteilen, vermißt man eine nähere Darstellung, wo es »spannend« werden könnte: etwa beim Jurisdiktionsbereich der Ost-Berliner Botschaften der drei Westmächte (siehe S. 89). Die Unzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in »Berliner Sachen« kommt nicht minder zu kurz. Das Schreiben des britischen Stadtkommandanten zum Fall *Brückmann* (NJW 1974, S. 1970 Anm. 20) ist nicht

ausgewertet. Das Verbot an das Kammergericht, dem Bundesverfassungsgericht Verfahrensakten zu überlassen, scheint dem Verf. ebenfalls entgangen (S. 108). Gänzlich unangemessen wird die Bearbeitung, wenn sie beim »Berliner Bundesrecht« (S. 95 ff., 133, 145 ff.) nichts von der Anordnung der Alliierten Kommandatura (BK/O (74) 2 vom 23. 4. 1974, GVBl. S. 1055) zu wissen scheint, wonach »in Fällen, in denen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in Berlin übernommen werden, diese dort als Bestimmungen der Berliner Gesetzgebung in Kraft« treten. — Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem Inhalt des Viermächte-Abkommens und den begleitenden Texten. Dem weniger mit den Problemen vertrauten Leser mag das als vorläufige Orientierungshilfe dienen.

v. Mangoldt, Tübingen

Zwiefelhofer, Hans: Handel und Hilfe. Die vierte UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD IV) in Nairobi 1976. Bericht und Dokumente. (München): Kaiser; (Mainz): Grünwald (1976). 180 S. (Entwicklung und Frieden, Dokumente, Berichte, Meinungen, 6). DM 19.80 brosch.

Auswertung der Dokumentation der dritten Welthandels- und Entwicklungskonferenz Santiago de Chile 1972. Stuttgart: Klett 1974. 1008 S. (Wissenschaftliche Schriftenreihe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bd. 26).

Ruge, Martin K.: Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts/The Contribution of UNCTAD to the Emerging International Law of Development. Frankfurt/M.: Haag und Herchen (1976). LXVII, 262, 59 S. DM 42.— geb.

Koul, Autar Krishan: The Legal Framework of UNCTAD in World Trade. Leyden: Sijthoff; Bombay: Tripathi 1977. XIII, 255 S. Dfl. 58.— geb.

Frantz, Ulrich: 25 Jahre Welthandelspolitik. Ziele und Ergebnisse des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1948–1973. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 158 S. (Volkswirtschaftliche Schriften, Hrsg. J. Broermann, H. 224). DM 38.60 brosch.

Hahn, Hugo J./Albrecht Weber: Die OECD, Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Baden-Baden: Nomos (1976). 443 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Bd. 44, hrsg. von Rudolf Regul). DM 110.— geb.

The Impact of International Organizations on Legal and Institutional Change in the Developing Countries. New York: International Legal Center (1977). VIII, 275 S. brosch.

Fawcett, James: International Economic Conflicts. Prevention and Resolution. London: Europa Publications (1977). Published for The David Davies Memorial Institute of International Studies. V, 127 S. £ 6.— geb.

Malinverni, Georges: Le règlement des différends dans les organisations internationales économiques. Préface de Michel Virally. Leiden: Sijthoff; Genève: Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales 1974. 251 S. (Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Collection de Droit International, 3). geb.

Die neue Weltwirtschaftsordnung. Beiträge zu ausgewählten Forderungen der Entwicklungsländer. Hrsg. von Dietrich Kebschull, Wolfgang Michalski, Hans-Eckart Scharrer. Hamburg: Weltarchiv 1977. 287 S. (Veröffentlichungen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg). DM 34.— brosch.

Eine neue Ordnung der Weltwirtschaft? Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Rohstoff- und Industrieländern. Mit Beiträgen von Gerhard Fels [u. a.], Hrsg. von Hans Besters. Baden-Baden: Nomos (1975). 150 S. (Gespräche der List Gesellschaft E.V. N.F. Bd. 1). DM 19.80 brosch.

Justice économique internationale. Contributions à l'étude de la Charte des Droits et des Devoirs économiques des Etats. (Paris): Gallimard (1976). 293 S. brosch.

Die angezeigten Bücher zur Rechtspraxis internationaler Wirtschaftsorganisationen stehen im Zusammenhang mit den Rechtsproblemen einer »neuen Weltwirtschaftsordnung«.

Die Arbeit von **Zwiefelhofer** ist — abgesehen von den amtlichen Gesamtanalysen der IV. Welthandelskonferenz (1976) z. B. seitens der UNCTAD (TD/216) oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BWZ, Entwicklungspolitik, Materialien Nr. 53) — die bislang einzige deutschsprachige monographische Dokumentation der Ergebnisse der UNCTAD IV. Die vom Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung — wie schon anlässlich der UNCTAD II (1968) — im Auftrag des BWZ herausgegebene Auswertung der Dokumentation der UNCTAD III (1972) enthält ebenfalls eine für die Beschäftigung mit dem internationalen Wirtschaftsrecht wertvolle Gesamtdarstellung des in einer unübersehbaren Vielzahl von UNCTAD-Dokumenten seit 1964 erarbeiteten (Rechts)Tatsachenmaterials. Für den Wirtschaftsjuristen besonders interessant sind die Kapitel »Zusammenfassende Übersicht über Inhalt und Auswirkungen der Empfehlungen und Resolutionen der drei bisherigen Welthandels- und Entwicklungskonferenzen« (S. 88–153), »Die institutionellen Einrichtungen der UNCTAD« (S. 166–187) sowie über »Die Grundsätze für die internationalen Handelsbeziehungen und eine die Entwicklung fördernde Handelspolitik« (S. 855–867). Die restlichen 17 Kapitel lehnen sich an die seit 1964 wenig geänderten Tagesordnungspunkte der UNCTAD an und dokumentieren u. a. die wirtschaftliche Situation der Entwicklungsländer, die gegenwärtige Weltwährungssituation, die Außenhandels-, Finanzierungs-, Schifffahrts-, Tourismus-, Versicherungs-, Technologietransferprobleme der Entwicklungsländer sowie entwicklungspolitische Aspekte regionaler wirtschaftlicher Zusammenschlüsse, der Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen, der Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer, des Umweltschutzes und der Abrüstung. Der dokumentarische Anhang enthält neben statistischen Angaben die »Erklärung und Grundsätze des Aktionsprogramms von Lima« und Dokumentenverzeichnisse; auf ein Register konnte angesichts des detaillierten Inhaltsverzeichnisses verzichtet werden. Wo die Dokumentation einseitig gefärbtes UNCTAD-Informationsmaterial auswertet, fehlt es nicht an entsprechenden kritischen Hinweisen der 12 Bearbeiter (z. B. S. 651).

Die Dissertationen von Ruge und Koull enthalten die neuesten Völkerrechtsanalysen zur UNCTAD. Ruge's Arbeit erreicht durchweg ihr Ziel, »am Beispiel von UNCTAD das Phänomen der Umwertung und Fortbildung bisher anerkannter Rechtskategorien und Ordnungsmodelle vor dem Hintergrund der Suche einer . . . Mehrheit von »neuen« Staaten der Dritten Welt nach einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung darzustellen« (Vorwort). In der Einleitung betont Ruge die »planungs- und gemeinschaftsrechtliche Komponente« des als rechtliches Substrat der »neuen Weltwirtschaftsordnung« entstehenden »Entwicklungsvölkerrechts« (S. 3, 5). Teil I der Arbeit schildert den rechtstatsächlichen Hintergrund für die Einberufung und Gründung von UNCTAD, bsd. das »entwicklungsvölkerrechtliche Defizit« (S. 31) von IMF und GATT, und das seitdem zunehmend funktionelle Verständnis der Welthandelsordnung und völkerrechtlicher Präferenzregelungen als Instrument zur beschleunigten Entwicklung unterentwickelter Gebiete. Teil II über »Die institutionelle Eigenart von UNCTAD unter entwicklungsvölkerrechtlichen Gesichtspunkten« (S. 51–207) betont, daß »nur die Gründung als Unterorgan der GV den Entwicklungsländern eine kompromißlose Ausrichtung der neuen Institution auf das Ziel einer Neugestaltung der Weltwirtschaftsordnung zugunsten der Staaten mit den größten sozio-ökonomischen Problemen« ermöglichte und die UNCTAD »mit den Funktionen einer Spezialorganisation, den Mehrheitsverhältnissen der GV und dem für sie sehr günstigen Beitragsschlüssel des allgemeinen VN-Budgets gemäß Art. 17 Abs. 2 VN-Charta« ausgestattet ist (S. 53). Nach Ruge könnte der GV »durch intensiven Gebrauch ihrer Organisationsgewalt mit einer möglicherweise rechtsverbindlichen Interpretation der Art. 55, 56 VN-Charta . . . eine qualitativ neue Regelungskompetenz für den Bereich »Handel und Entwicklung« zuwachsen« (S. 60). Das Gruppensystem und der gruppenorientierte Entscheidungsprozeß als »konstitutives Strukturprinzip von UNCTAD« (S. 60–115) haben die auf S. 135–201 analysierte »Tendenz von UNCTAD zur Inanspruchnahme operationeller und quasi-legislativer Kompetenzen« (S. 144, z. B. Leistung technischer Hilfe und Ausübung einer *negotiating competence*) sowie die »Repräsentation von Entwicklungsländerinteressen durch UNCTAD« (S. 174–185) gefördert. Der UNCTAD ist es gelungen, »ihre quantitative Kompetenz auf die Gesamtheit der Weltwirtschaftsbeziehungen, mit Ausnahme des von UNIDO speziell betreuten Gebietes »Industrialisierung und Entwicklung«, auszudehnen. In qualitativer Hinsicht ergaben sich Grenzen bei der 'negotiating capacity' aus der Gründungsresolution und bei den Legislativbefugnissen aus der VN-Charta«; allerdings bilden sich »allmählich in Form der 'Agreed Conclusions', des 're-statement' allgemeiner Rechtsgrundsätze sowie des extensiven Gebrauchs von Organisationsgewalt und Planungskompetenzen zentrale Ordnungsfunktionen mit faktisch vertrags- und rechtsnormersetzender Qualität heraus« (S. 202). Angesichts des tatsächlichen Umfangs ihrer organisatorischen und funktionellen Autonomie wird UNCTAD »als partiell völkerrechtsfähige, intra-organisationelle internationale Organisation« qualifiziert (S. 207). Teil III über »Zusammenfassende Darstellung der effektiven Auswirkungen der Gründung und der Aktivitäten von UNCTAD« (S. 207–261) beschreibt die zunehmende Durchsetzung der von

UNCTAD vorgeschlagenen weltwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien, den Beitrag von UNCTAD »zur Kategorisierung der entwicklungsölkerrechtlich relevanten Staatengruppen« (S. 213) sowie die Auswirkungen der UNCTAD im Bereich der internationalen Organisationen (z. B. Stärkung der GV gegenüber dem ECOSOC, Schwächung des GATT, Aufwertung der OECD) und im zwischenstaatlichen Bereich (z. B. See- und Schifffahrtsrecht, rechtliche Kontrolle multinationaler Unternehmen). Die 16 Anhänge enthalten UN-Dokumente und Statistiken zur UNCTAD-Tätigkeit.

Im Gegensatz zu den knapp und präzise formulierten Völkerrechtsanalysen von Ruge beschränkt sich die indische Dissertation von Koul im wesentlichen auf deskriptiv-selektive Beschreibungen des "Legal Institutional Framework of UNCTAD" (Teil I, S. 3–69) sowie des "Economic Framework" (Teil II, S. 75–229) und leidet unter methodischen Mängeln (unzureichendes Kenntlichmachen von Zitaten und Quellenangaben), pauschalierender Weitschweifigkeit (z. B. S. VI, 8, 114, 218), inhaltlichen Ungenauigkeiten (z. B. S. 18 f., 111) und Interpunktionsfehlern. Die völkerrechtlichen Analysen (z. B. der *short sketch* des GATT auf S. 23 ff., die kursorischen rechtlichen Anmerkungen zu den internationalen Rohstoffabkommen z. B. S. 103, 107, 114) nehmen neben den auf vier Bereiche (Rohstoffhandel, Allgemeines Präferenzsystem, Finanzierung, Regionale Wirtschaftsintegration) begrenzten ökonomischen Beschreibungen einen nur kleinen Teil des Buches ein.

Die wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung von Frantz enthält neben einer auch für Juristen leicht verständlichen Darstellung des »weltwirtschaftlich-politischen und ökonomisch-ideengeschichtlichen Hintergrund« (s) für den Übergang von der funktionell-marktwirtschaftlichen zur institutionell-organisierten Welthandels- und Währungsordnung seit 1929 (Teil I), der »Ziele und Hauptbestimmungen des GATT« (Teil II) sowie der Entwicklungsphasen, Leistungen und Ergebnisse des GATT bis 1974 (Teil III) eine neoliberale Diagnose der verschiedenen Gründe dafür, daß es an den (rechtlichen) Rahmenbedingungen »für ein reibungsloses Funktionieren der Weltwirtschaft und eine ungehemmte Ausbreitung des internationalen Marktes mangelt« (S. 5, 144 ff.) und wir »vom Idealzustand der Integration (Markt- und Preisgemeinschaft auf der Grundlage einer Zahlungsgemeinschaft) heute noch immer ein gutes Stück entfernt« sind (S. 151).

Die Monographie von Hahn/Weber schließt als erste Gesamtdarstellung des OECD-Rechts eine Lücke in der Völkerrechtsliteratur zum Recht der internationalen Wirtschaftsorganisation. Auf Grund der über 10jährigen Tätigkeit des heutigen Völkerrechtsprofessors Hahn als Justitiar der OECD und der umfassenden Berücksichtigung interner OECD-Dokumente enthält das Buch eine Fülle wenig bekannter Informationen. Erwähnt sei aus dem 1. Kapitel über »Vorgeschichte und Entstehen der OECD« die Analyse (S. 57–75) der Umgestaltung der OEEC in die trotz erweiterter Mitgliedschaft *ratione personae* rechtlich mit ihr identische, auf Grund der nur teilweise vom OECD-Rat genehmigten Fortgeltung der OEEC-Beschlüsse *ratione materiae* aber nur teildentische OECD. Kapitel 2 über »Die Rechtsordnung der OECD« (S. 77–210) beschreibt Struktur,

Willensbildung und Beschlüsse der Organe, das Verfahrens-, Haushalts- und Dienstrecht, Rechtsetzung, Aufsicht und Leistungsverwaltung der OECD sowie die Rechtsstellung der OECD im Landesrecht der Mitgliedstaaten und im völkerrechtlichen Verkehr; bsd. interessant sind u. a. Hinweise auf das aus dem EG-Recht bekannte »Doppelgesicht des Rates, der als Tagung der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten oder als Ministerkonferenz zusammentreten kann« (S. 79), auf die für die OECD charakteristische Verringerung der im OEEC-Recht noch zulässigen Abweichungen vom Einstimmigkeitsprinzip (das jedoch durch die zulässigen Vorbehalte und Stimmenthaltungen z. B. zu »quasi-vertraglichen« Ratsentscheidungen nicht eingeschränkt wird, vgl. S. 107), auf die in der Praxis nur seltene Anwendung des Vetorechts (S. 107) sowie der »berichtigenden Aufsicht« (S. 123, 343 f.) gegenüber den Mitgliedstaaten. Im 3. Kapitel über »Das Wirtschaftsrecht der OECD« werden die fast alle Wirtschaftssektoren erfassenden materiellrechtlichen Regelungen und Aktivitäten der OECD beschrieben (S. 211–306) und rechtlich systematisiert (S. 307–352), u. a. die bei Gründung der OECD erfolgte »Preisgabe der handelspolitischen Befugnisse der OEEC zugunsten des GATT« (S. 233) und der damit ersatzlose Wegfall des OEEC-Liberalisierungskodex für den Warenhandel, die währungsrechtlichen Regelungen (EZU, EWA, das Wechselkursgarantieabkommen von 1972) sowie die als Ratsentscheidung erlassenen Liberalisierungskodices für den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr; als »Entwicklungstendenzen innerhalb des Verbandes« werden u. a. »die Entjuridifizierung der Struktur und des Wirkens der Organisation . . . durch Heranziehung rechtsfreier Gestaltungsmittel der parlamentarischen Diplomatie« (S. 307 f.) sowie die Evolutionsfähigkeit der weit formulierten Zuständigkeitsregeln der OECD-Konvention beschrieben, die »gestatten, in der Rechtsetzung wie in der Diskussion jedes wirtschaftliche Thema zu behandeln« (S. 309); zu erwähnen ist auch der Hinweis auf gewohnheitsrechtbildende Wirkungen von Ratsentscheidungen (S. 314). Kapitel 4 enthält eine vorwiegend rechtstatsächliche Beschreibung der im Gefolge der Energiekrise geschaffenen Internationalen Energieagentur und des Finanziellen Beistandsfonds. Ein Dokumentenanhang und Stichwortverzeichnis erleichtern die Benutzung dieses teilweise auf einer überarbeiteten Fassung früherer Aufsätze des Hauptautors Hahn beruhenden Standardwerks zur OECD, dessen Wert durch gelegentliche Wiederholungen z. B. bei der Darstellung der Formen der Rechtsetzung von OEEC und OECD (obgleich letztere »die OECD von der OEEC übernommen hat«, S. 106) und den Verzicht auf Rechtsvergleichung zum EG-Recht nicht gemindert wird.

Die vom International Legal Center in New York herausgegebene Studie über "The Impact of International Organizations on Legal and Institutional Change in the Developing Countries" enthält Berichte über die Weltbank (Fatouros), die ILO (J. Harrod) und über die Auswirkungen der völkerrechtlich oder in Organbeschlüssen festgelegten Politiken dieser Organisationen auf die rechtliche und institutionelle Entwicklung in Kolumbien (Ulloa) und der Türkei (Özman) im Zeitraum 1948–1971; neben Einflüssen auf Gesetzgebung (z. B. zur Ausführung von ILO-Konventionen), Verwaltungsrecht und

Verwaltungspraxis dieser Entwicklungsländer (z. B. durch Errichtung autonomer Regierungseinrichtungen für die Durchführung der Weltbankprojekte) werden u. a. auch negative Effekte z. B. auf Parlaments- und Parteiensystem dargestellt und Voraussetzungen für die Effektivität der von internationalen Organisationen aufgestellten Verhaltenskodices untersucht (z. B. depolitisierte und sektoral begrenzte Programme, Programmdurchführung durch autonome Verwaltungseinrichtungen mit einer technokratischen »transnationalen Elite«, vgl. S. 6 des zusammenfassenden Berichts von J. B. Howard).

Fawcetts Untersuchung der Effizienz von Streitbeilegungsverfahren für "International Economic Conflicts" ergänzt drei früher ebenfalls vom David Davies Memorial Institute herausgegebene Sammelbände über politische, rechtliche bzw. historische Aspekte internationaler Streitfälle. Kapitel I gibt einen Überblick über Arten und Ursachen internationaler Wirtschaftskonflikte sowie über Regelungs- und Streitbeilegungsinstrumente im Landesrecht, in internationalen Abkommen (bsd. GATT und IMF) und Institutionen einschließlich internationaler (Schieds)Gerichte. Kapitel II (S. 27–82) analysiert die Wirksamkeit dieser *international instruments* in drei Problembereichen: Präferenzsysteme und Handelsdiskriminierung (bsd. Art. I, XXIV GATT, die GATT-Regeln betreffend Entwicklungsländer, das UNCTAD-Präferenzsystem, Dumping, die »Handels-Diplomatie« im Rahmen des GATT), Kontrolle und Lenkung von Geldbewegungen (Eurodollar-, Petrodollar-, Wechselkursregelungen, Streitbeilegung im IMF), Zugang zu und Verteilung von Ressourcen (ausländische Direktinvestitionen, Meeresressourcen, Rohstoffabkommen). Hauptergebnisse: "The use of judicial process in resolution of international economic conflicts has been small, and its efficacy in the larger scales of conflict, almost negligible" (S. 80); "The arbitral process has been extensively used . . . However, it has been largely devoted to the settlement of claims by individuals or corporations" (S. 81); "It is in the area of (organized) persuasion that the resolution of international economic conflict has been shown, and is likely to be, most effective" (S. 81); "GATT methods . . . should be taken as a model of conflict resolution" . . ., während "the judicial process should not be provided for as a recourse in international trade or payments agreements, except in organized and limited regional systems" (S. 82). Der Anhang (S. 85–127) enthält Texte u. a. der Weltbankkonvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (1965) sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. — Als Ergänzung zur etwas selektiven Untersuchung von Fawcett ist die von ihm nicht erwähnte Arbeit von G. Malinverni über «Le règlement des différends dans les organisations internationales économiques» (1974) empfehlenswert, der nach einer einleitenden Klassifizierung der gerichtlichen und diplomatischen Streitbeilegungsverfahren in internationalen Wirtschaftsorganisationen im Teil I die geringe Eignung gerichtlicher Streitbeilegungsverfahren für internationale Wirtschaftskonflikte analysiert und begründet, sowie in Teil II und III die Vorteile der in der Praxis mit Erfolg bevorzugten diplomatischen Streitbeilegung und die nur seltene Anwendung von Sanktionen z. B. in der IMF- und GATT-Praxis darstellt.

Die drei angezeigten Sammelbände aus der unübersehbaren Literatur zur »Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung« (NIWO) ergänzen sich: Der von K e b s c h u l l herausgegebene "Reader" vereinigt neoliberal orientierte Beiträge von Wirtschaftswissenschaftlern des Hamburger HWWA-Instituts für Wirtschaftsordnung über die Entstehung der — als insgesamt nicht konsistent kritisierten — Forderungen nach einer NIWO (Teil I), über die »Neuordnung der Internationalen Rohstoffwirtschaft« (Teil II), »Währungs- und Finanzierungsprobleme einer neuen Ordnung« (Teil III) sowie »Aspekte der weltweiten Industrialisierung« (Teil IV); völkerrechtlich interessant sind besonders die Beiträge von B o r m a n n über »Neue Weltwirtschaftsordnung und Internationales Seerecht« (S. 131–158) und das Konzept einer "Free Investment Area" analog Art. XXIV GATT bei H o l t h u s, »Keine neue Weltwirtschaftsordnung für multinationale Unternehmen in Sicht« (S. 239 ff., 245 ff.). Die Ursachen für die trotz spektakulärer Abstimmungssiege geringen Fortschritte in Richtung »NIWO« sieht K e b s c h u l l in seiner Schlußbetrachtung u. a. in der zu umfangreichen Forderungsliste und uneinheitlichen Position der Entwicklungsländer, in der Schwerfälligkeit des Verhandlungsablaufs und im verringerten Interesse der Industriestaaten (S. 267 ff.).

Der von B e s t e r s herausgegebene Sammelband mit vorwiegend von Wirtschaftspraktikern gehaltenen Referaten zeichnet sich aus durch besonders praxisnahe Analysen der weltwirtschaftlichen Veränderungen (z. B. der Waren- u. Zahlungsströme, Produktions- und Wettbewerbsstrukturen, Stahl- und Metallmärkte), ergänzt durch Makroanalysen der Ursachen und Therapiemöglichkeiten der weltwirtschaftlichen Strukturprobleme (P. G. R o g g e) und über die »Suche nach neuen Gleichgewichten in der Weltwirtschaft« (G. F e l s). Einigkeit herrscht darüber, »daß Kartell-Lösungen nach OPEC-Muster, Reglementierung von Rohstoffen und Indexierung ihrer Preise, Enteignung ausländischer Direktinvestitionen unter Außerachtlassung völkerrechtlicher Grundsätze, Verbindung der Sonderziehungsrechte mit Entwicklungshilfe keine geeigneten Lösungen für die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industriestaaten und Rohstoffländern sind« (S. 5 f.).

Der Sammelband über «Justice économique internationale» vereinigt Beiträge über Entstehungsgeschichte (R. F. C a b a l l e r o), völkerrechtlichen Gehalt (J. C a s t a ñ e d a) und einzelne Artikel (z. B. Art. 30 betr. Umweltschutz, Art. 2 betr. Auslandsinvestitionen, Art. 13 betr. Technologietransfer, Art. 15 betr. Abrüstung) der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die durch Beiträge der international bekanntesten »Gap-Theoretiker« wie R. P r e b i s c h («Développement et la politique commerciale internationale»), F. P e r r o u x («Les droits et les devoirs économiques des Etats dans le domaine financier et monétaire») und G. M y r d a l (Rede anlässlich der Nobelpreisverleihung über «Le problème de l'égalité dans le développement mondial») ergänzt werden und vorwiegend Forderungen der Entwicklungsländer unterstützen. Nach C a s t a ñ e d a ist es wegen der Verschiedenheit der einzelnen Charta-Bestimmungen (z. B. betr. Sachgebiet, geltendes Völkerrecht, inhaltliche Formulierung) «impossible d'arriver à une conclusion générale pertinente sur la valeur

juridique de la Charte dans son ensemble» (S. 84). Bei seiner Detailanalyse des am meisten umstrittenen Art. 2 (S. 85–114) bejaht Castañeda eine völkerrechtliche Pflicht (→allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz) zur Enteignungsentschädigung (S. 101 f.) sowie zur Vertragstreue (vgl. Kap. I, j; Art. 33 Abs. 2 der Charta) und folgert aus den Verhandlungs- und Abstimmungsergebnissen, daß die im Absatz 2, c formulierten Enteignungsprinzipien infolge der Gegenstimmen der Industriestaaten noch nicht, die im Änderungsantrag der Industriestaaten wiederholten »klassischen« Prinzipien aber infolge ihrer Ablehnung durch über 80 Staaten nicht mehr als allgemein geltendes Völkerrecht anerkannt sind (S. 112). Daher Castañedas Schlußfolgerung: «Les dispositions de l'article 2 de la Charte représentent un progrès considérable dans le long processus de codification des normes de droit international . . . et constituent, pour le moment, l'expression la plus autorisée et la plus proche de ces normes» (S. 114). — Die z. B. in Art. 13, 17, 18, 22 anerkannten Kooperationspflichten wertet Castañeda als «preuve que la Communauté internationale reconnaît unanimement qu'il existe un devoir juridique pour aussi imprécis qu'il soit encore» (S. 117).

E. U. P e t e r s m a n n, Bonn